

# **Jahresprüfungsbericht**

## **2014**

**- Allgemeiner Teil -**

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsauftrag	6
Prüfungsumfang	6
Prüfungsunterlagen	7
Bemerkungen zur Berichtsabfassung	8
Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen	10
<b>Prüfungsfeststellungen</b>	
<b>01 Referat Wirtschaftsförderung</b>	
EFRE-Projekt Ausbau und Weiterentwicklung der Naturerle- bisregion Sieg	11
<b>Dezernat 1</b>	
<b>Amt 11</b>	
Vergabestatistik der Zentralen Vergabestelle	14
Personal- und Sachkostenerstattung	29
Personalmanagement - Aus- und Fortbildung -	36
Portokosten	41
<b>Amt 30</b>	
Gebühren in Jagd- und Fischereiangelegenheiten	47
<b>Dezernat 2</b>	
<b>Amt 38</b>	
Kooperation mit der Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Bonn	53

	<b>Seite</b>
<b>Dezernat 3</b>	
<b>Amt 50</b>	
Verwaltungsgebühren nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	59
Sprachheilkindergarten, Frauenhaus - Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung -	65
Frauenhaus - Entgelte -	68
<b>Dezernat 4</b>	
<b>Amt 66</b>	
Aufwendungen für Wasserverbände	71
Gebühren in Wasserangelegenheiten	73
<b>Dezernat 5</b>	
<b>Amt 61</b>	
Instandsetzung von Kreisstraßen im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet -	81
Ausbau der K 3, Ortsdurchfahrt Straßfeld	88
Neubau der Aggerbrücke der K 39 in Lohmar-Schiffarth	97
Kappeninstandsetzung (Gehwege) der Siegbücke K 36 in Hennef Oberauel	104
<b>Dezernat 6</b>	
<b>Amt 40</b>	
Elternbeitrag für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung	110
<b>Dezernat 7</b>	
<b>Amt 20</b>	
Kosten für Geldtransporte	114

	<b>Seite</b>
<b>Amt 22</b>	
Fassadensanierung Klinkerfassade Verwaltungsgebäude Mühlenstr. 49 in Siegburg	117
Sanierung Toilettenanlage Berufskolleg Troisdorf - Fliesen- arbeiten -	130
Malerarbeiten Berufskolleg Eitorf	133

## Abkürzungsverzeichnis

AN-Best-G	-	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden
APG	-	Alten- und Pflegegesetz
AVerwGebO	-	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
AZ	-	Aktenzeichen
DVO	-	Durchführungsverordnung
FFH	-	Flora-Fauna-Habitat
GebG	-	Gebührengesetz
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	-	Gemeindeordnung
GV.NRW	-	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HGB	-	Handelsgesetzbuch
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPL	-	Haushaltsplan
IT	-	Informationstechnik
KGSt	-	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KrO	-	Kreisordnung
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
OWiG	-	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PfG	-	Landespflegegesetz
Rd.Erl.	-	Runderlass
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SMBL	-	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
s. o.	-	siehe oben

u. a.	-	unter anderem
v. g.	-	vorgenannte
VgV	-	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	-	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WTG	-	Wohn- und Teilhabegesetz
ZVS	-	Zentrale Vergabestelle

# **Allgemeines**

## **Prüfungsauftrag**

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 101 und 103 GO NRW.

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögens-,
- der Schulden-,
- der Ertrags- und
- Finanzlage des Kreises
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ergibt.

## **Prüfungsumfang**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (analog zu § 371 Abs. 1 Satz 2 HGB) - auch - darauf, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und
- die sie ergänzenden Satzungen und
- sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

beachtet worden sind.

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt). Darüber hinaus kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der rechnungslegenden Bestimmungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst, die die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder bilden.

Der vorliegende Bericht beinhaltet das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Schwerpunkt der Prüfungshandlungen liegt hier auf den materiellrechtlichen Hintergründen in den verschiedenen Fachrechtsgebieten in der Verwaltung. Der Bericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert.

### **Prüfungsunterlagen**

Zur Prüfung standen zur Verfügung:

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014,
- b) die für die Prüfung erforderlichen Verwaltungsvorgänge,

- c) Informationen aus den Buchungsvorgängen des automatisierten Finanzbuchhaltungsverfahrens (SAP).

### **Bemerkungen zur Berichtsabfassung**

Im Prüfungsbericht sind beschreibende Darstellungen weitgehend vermieden worden. Er enthält Ausführungen informatorischer Art insoweit, als sie zur ausreichenden Unterrichtung des Kreistages für notwendig gehalten werden.

Eine Prüfung bis in die Gegenwart erfolgte, wenn es zur vollständigen Sachdarstellung notwendig war oder aus Gründen einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

In diesem Bericht sind unwesentliche Beanstandungen, die bereits während der Prüfung ausgeräumt wurden, nicht enthalten. Im Übrigen sah das Rechnungsprüfungsamt seine Aufgabe auch in sachkundiger Beratung.

Die Prüfungsfeststellungen wurden den Fachämtern in Teilprüfungsberichten zur Kenntnis bzw. Stellungnahme zugeleitet und in diesem Bericht entsprechend der im Inhaltsverzeichnis angegebenen Gliederung - wobei die Gliederung nach Dezernaten und Ämtern vorgenommen worden ist - zusammengestellt. Die Stellungnahmen der Fachämter sind hinter den Feststellungen eingeordnet. Die Organisationseinheit (Amt/Abteilung) ist dabei aus Gründen der Platzersparnis mit ihrem Zeichen benannt. Hierzu wird auf den folgenden Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan verwiesen:

# Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

<b>01 Referat Wirtschaftsförderung</b> Dr. Hermann Tengler ☎ 2337	<b>Landrat Sebastian Schuster</b> ☎ 2115	<b>06 Abgeschottete Statistikstelle</b> Dr. Hermann Tengler ☎ 2337
<b>02 Pressestelle</b> Rita Lorenz, KVOR in ☎ 2966	<b>Kreisdirektorin Annerose Heinze</b> ☎ 2112	<b>Kreispolizeibehörde</b> Direktion Zentrale Aufgaben(31)/Dez. 2 Roswitha Seidlitz, KVR in ☎ 2147
<b>03 Gleichstellungsbeauftragte</b> Brigitta Lindemann ☎ 2524	<b>04 Datenschutzbeauftragter</b> Helmut Zulauf, KAR ☎ 2244	
<b>Dezernat 1 - Bernd Carl, Ltd. KVD</b> ☎ 2959	<b>05 Büro des Landrates,</b> Öffentlichkeitsarbeit Brigitte Böker, KVD in ☎ 2963	
<b>10 Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung</b> Karin Esser, KVD in ☎ 2926	<b>Dezernat 3 - Hermann Allroggen, Ltd. KVD</b> ☎ 2191	
10.1 Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation Frank Römer, KVOR	<b>07 Kommunales Integrationszentrum - KI-</b> Antje Dinasthler ☎ 3425	
10.2 Informations- und Kommunikationstechnik Horst Krimpelbein, KVOR	<b>50 Sozialamt</b> Stephan Liermann, Ltd. KVD ☎ 2828	
<b>11 Amt für Personal und Allgemeine Dienste</b> Thomas Nitschke, KVD ☎ 2969	50.1 Soziale Leistungen Stephanie Barth, KOAR in	
11.1 Personalangelegenheiten Ute Küpper, KVOR in	50.2 Grundsatz- und Planungsaufgaben, Betreuungsstelle Bettina Lübber, KVOR in	
11.2 Allgemeine Dienste u. Zentrale Vergabestelle Tanja Merx, KVOR in	<b>52 Versorgungsamt</b> Heinz Waller Lüssdorf, Ltd. KVD ☎ 2684	
<b>14 Prüfungsamt</b> Herbert Delbrügge, Ltd. KVD ☎ 2668	52.1 Versorgungsverwaltung Karl-Josef Dahm, KAR	
14.1 Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung Willibert Herkenrath, KVR	<b>53 Gesundheitsamt</b> Dr. Bernd Ehrich, Ltd. KMD ☎ 2501	
<b>15 Amt für Kommunaufsicht, Wahlen,</b> Kreistagsbüro <sup>1)</sup>	53.0 Koordination der Gesundheitsförderung, Verwaltungsaufgaben Anne Hippertchen, KVOR in	
15.1 Kommunaufsicht und Wahlen Christiane Knorr, KVR in	53.1 Medizinischer Dienst Dr. Hildegard Schneider, KMD in	
15.2 Kreistagsbüro, Fraktionen <sup>2)</sup>	53.2 Hygiene und Infektionsschutz Christine Wippermann	
<b>30 Rechts- und Ordnungsamt</b> Dr. Gabriele Neugebauer, Ltd. KVD in ☎ 2141	53.3 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Dr. Bernhard Dombrowski	
30.1 Rechtsabteilung Barbara Carl, KVD in Susanne Möhring, KVD in	53.4 Zahnärztlicher Dienst Barbara Bereczky, KMD in	
30.2 Ausländerangelegenheiten Nicole Lohseider, KVOR in	<b>Dezernat 4 - Christoph Schwarz</b> ☎ 2905	
30.3 Ordnungsangelegenheiten, Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesen Werner Erdmann, KVR	<b>08 Übergeordnete Umweltprojekte</b> Berni Zimmermann, KVD ☎ 2677	
<b>Dezernat 2 - KD in Annerose Heinze</b> ☎ 2112	<b>66 Amt für Technischen Umweltschutz</b> Rainer Kötterheirich, KBD ☎ 2750	
<b>36 Straßenverkehrsamt</b> Harald Pütz, KVR ☎ 2000	66.0 Verwaltungsaufgaben Sibille Holzgreve, KVR in	
36.1 Verkehrssicherung N.N.	66.1 Gewerblicher Umweltschutz Fabian Gier, KBR	
36.2 Fahrzeugzulassung/Fahrerlaubnisse - rechtsrheinisch - Harry Heidemann, KVR	66.2 Gewässerschutz Britta Bell	
36.4 Fahrzeugzulassung/Fahrerlaubnisse - linksrheinisch - Norbert Bellinghausen, KOAR	<b>67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz <sup>4)</sup></b>	
<b>38 Amt für Bevölkerungsschutz</b> Rainer Dahm, KVD ☎ 6229	67.1 Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz Günter Pfeiffer, KVOR	
38.1 Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz Uwe Kerper, KVOR	67.2 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen Christoph Rüter	
38.2 Kreisleitstelle Martin Bertram, BA	<b>Dezernat 7 - Kreiskammerin</b> Svenja Udelhoven, Ltd. KVD in ☎ 3272	
<b>39 Veterinär- und</b> Lebensmittelüberwachungsamt Dr. Hanns von den Driesch, Ltd. KVetD ☎ 2611	<b>20 Amt für Finanzwesen</b> Sabine Waibel, KVD in ☎ 2422	
39.0 Verwaltungsaufgaben Karin Ludwig, KAR in	20.1 Kämmerer Björn Bourauel, KOAR	
39.1 Verbraucherschutz Dr. Johannes Westarp, KVetD	20.2 Kreiskasse Monika Adscheid, KOAR in	
39.2 Tiergesundheit Dr. Klaus Mann, KVetD	<b>22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft,</b> Wohnungsbauförderung Tim Hahnen, KVD ☎ 2353	
	22.1 Beteiligungen, Liegenschaften <sup>3)</sup>	
	22.2 Gebäudewirtschaft Wolfgang Ottersbach, KOAR	
	22.3 Wohnungsbauförderung, Grunderwerb Iris Prinz-Klein, KOAR in	
	<b>17 Archiv</b> Dr. Claudia Arndt, KArchivD in ☎ 2565	
	<b>40 Amt für Schule und Bildungskordinierung</b> Hans Clasen, KVD ☎ 2763	
	40- Regionales Bildungsbüro, Bildungskordinierung RBB Gabriele Paar	
	40.1 Schulaufsicht, Ausbildungsförderung Jörg Nohl, KVOR	
	40.2 Schulverwaltung Johannes Gappel, KVOR	
	<b>41 Kultur- und Sportamt</b> Rainer Land, KVD ☎ 3365	
	<b>51 Jugendamt</b> Ulla Schrödl, Ltd. KVD in ☎ 2596	
	51.0 Zentrale und Eigene Dienste Heike Wierichs	
	51.2 JHZ Neunk.-Seelscheid/ Much/ Ruppichterath Gisela Gräf	
	51.4 JHZ Eitorf/ Windeck Ute Krämer-Bönisch	
	51.9 JHZ Alter/Wachberg/Swisttal Elisabeth Wilhelmi-Dietrich, KSozR in	
	<b>57 Psychologische Beratungsdienste</b> Maria Buchholz-Engels ☎ 2700	
	57.1 Erziehungs- und Familienberatung Volker Neuhaus	
	57.2 Schulpsychologischer Dienst Johanna Härtel, KVOR in	

<sup>1)</sup> Die Aufgaben der Amtsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.  
<sup>2)</sup> Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.  
<sup>3)</sup> Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Amtsleitung wahr.  
<sup>4)</sup> Die Aufgaben der Amtsleitung werden bis zur Neubesetzung durch den Leiter der Stabsstelle 08 wahrgenommen.

## **Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen**

Die Prüfungsbemerkungen und -hinweise sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B	=	Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wurde, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird,
B mit Randnummer	=	Bemerkung, die einer Stellungnahme bedurfte,
H	=	Hinweis (Anregung oder Anmerkung) für die Verwaltung,
H mit Randnummer	=	Hinweis, zu dem um Stellungnahme gebeten wurde,
W	=	Wiederholung einer früheren Bemerkung; die dem W angefügte Randnummer gibt die Häufigkeit der Wiederholung an.

# **Prüfungsfeststellungen**

## **01 Referat Wirtschaftsförderung**

### **Projekte im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

#### **Teilprodukt 0.90.10.07 - EFRE Projekt Ausbau und Weiterentwicklung der Naturerlebnisregion Sieg**

Für das Projekt „Ausbau und Weiterentwicklung der Naturerlebnisregion Sieg“ erhält der Kreis Zuwendungen durch das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des NRW/EU Gemeinschaftsprogramms Ziel 2 (2007 bis 2013). Mit Zuwendungsbescheid vom 10.11.2009 wurde für dieses Projekt mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.228.000,00 € eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % (= 1.782.400,00 €) bewilligt. Diese Zuwendung beinhaltet 1.114.000,00 € an EFRE-Mitteln (= 50 %) und 668.400,00 € an Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (= 30 %). Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (AN-Best-G).

Da dieses Projekt im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt wird, gelten auch die EU-spezifischen Nebenbestimmungen 2007 – 2013. Nach Ziffer 1. dieser Nebenbestimmungen darf die Zuwendung erst dann ausgezahlt werden, wenn die Ausgaben bereits getätigt und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen worden sind. Für das Abrechnungsverfahren gilt weiterhin, dass durch das Rechnungsprüfungsamt oder durch Wirtschaftsprüfer testiert wird, dass die Zahlungen auch im Rahmen des Zu-

wendungszwecks geleistet wurden. Beim Kreis hat das Rechnungsprüfungsamt die Testierung übernommen.

Im Haushaltsjahr 2014 standen noch die aus Vorjahren übertragenen Mittel von insgesamt 524.803,96 € zur Bestreitung der Ausgaben in allen drei Modulen zur Verfügung. Dadurch, dass das gesamte Projekt mit Verspätung an den Start gegangen ist und in verschiedenen Bereichen langwierige Genehmigungsverfahren zu durchlaufen waren, hat sich auch die finanzielle Planung nach hinten verschoben. Für das Projekt bedeutete dies, dass nach dem offiziellen Ende noch für die Jahre 2013 und 2014 Mittel zur Bestreitung der Ausgaben bereit standen.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden in dem für das Projekt letzten, 12. Testat des Rechnungsprüfungsamtes für

- Ausgaben in Höhe von 45.113,68 € für Modul 1 (13 Belege) eine Zuwendung in Höhe von 36.090,94 €,
- Ausgaben in Höhe von 566.421,80 € für Modul 2 (85 Belege) eine Zuwendung in Höhe von 453.137,44 €  
und
- Ausgaben von 44.469,47 € für Modul 3 (48 Belege) eine Zuwendung in Höhe von 35.575,58 €

angefordert.

Bemerkungen zu den Abrechnungen waren nicht erforderlich. Dies wurde auch durch den Prüfungsbericht der Bezirksregierung Köln bestätigt.

Mit der letzten Mittelanforderung war gleichzeitig ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Hierin konnten nicht nur das Erreichen des Ziels, sondern darüber hinaus weitergehende Erfolge bestätigt werden. So wurde aus dem Natursteig Sieg ein durch den Deutschen Wanderverband zertifizierter Qualitätswanderweg. Des Weiteren ist dem ursprünglichen Streckenverlauf von 115 km im Rhein-Sieg-Kreis eine Anschlussstrecke von 85 km im Kreis Altenkirchen angebunden worden.

# **Dezernat 1**

## **Amt 11**

### **Zentrale Verwaltungsdienste**

#### Vergabeverfahren - Statistik „VOL-Vergaben“

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) führt seit 2008 alle Vergabeverfahren des Kreises durch. Damit soll laut den Ausführungen in den „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“ sowohl eine Vereinheitlichung des Vergabewesens und die Verfahrensoptimierung erreicht werden, als auch die Bündelung von Auftragswerten.

Weiteres Ziel ist die Korruptionsprävention durch strikte Trennung von Durchführung des Vergabeverfahrens (durch ZVS) und Auftragserteilung (durch Fachamt).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist in den Vergabeprozess insoweit eingebunden, als dass es sich bei der Prüfung von Vergaben nach § 103 GO NRW um eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe handelt und gemäß den vorgenannten Handreichungen alle Aufträge, deren Wert die Grenze von 2.500,00 € überschreiten, vor ihrer Beauftragung dem RPA vorzulegen sind.

Zur Feststellung, ob und wie viele Vergabeverfahren im Berichtsjahr 2014 gemäß 1.11.2 der vorgenannten Handreichungen auch dem RPA vorgelegt worden sind, werden die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge durch das RPA erfasst.

Dies geschieht bereits seit dem Jahre 2005 in eigens für diesen Zweck erstellte Excel - Tabellen, welche seitdem die jährliche Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen bilden.

Die Dokumentationen der festgestellten Ergebnisse dieser Auswertungen und Werte werden seit 2009 im jeweiligen Jahresprüfungsbericht - Allgemeiner Teil - dargestellt.

Dabei wird für das gesamte betrachtete Berichtsjahr jeweils der statistische Verlauf der Anzahl der Vergaben ermittelt, so dass im Anschluss daran eine Einschätzung darüber möglich wird, ob und inwieweit sich die Menge der dem RPA im Verlaufe eines Berichtsjahres vorgelegten Vergabeverfahren verändert hat.

In die Auswertung werden die durchgeführten Vergaben aus den Bereichen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -VOL- sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen -VOF- des abgelaufenen Berichtsjahres einbezogen.

Weiterhin wurde zur Feststellung, ob eine Übereinstimmung bzw. annähernde Gleichheit der erfassten Zahlen zu verzeichnen ist, ein überschlägiger Abgleich mit der hausinternen Vergabe-Liste der ZVS für das Jahr 2014 vorgenommen. So kann mit stärkerer Gewissheit nachvollzogen und festgestellt werden, ob und dass sämtliche Vergabeverfahren über dem Wert von 2.500,00 € auch dem RPA zur Prüfung vorgelegen haben.

Dies konnte in den vergangenen Jahren stets positiv berichtet werden.

Aufgrund der Verfahrensabläufe im Bereich der ZVS ist inzwischen sichergestellt, dass sämtliche dort vorliegenden und bearbeiteten Vergabevorgänge, die in ihrem Wert die o.g. Betragsgrenze überschreiten, auch tatsächlich dem RPA zur Prüfung zugeleitet werden.

Es sind keine Bemerkungen erforderlich gewesen.

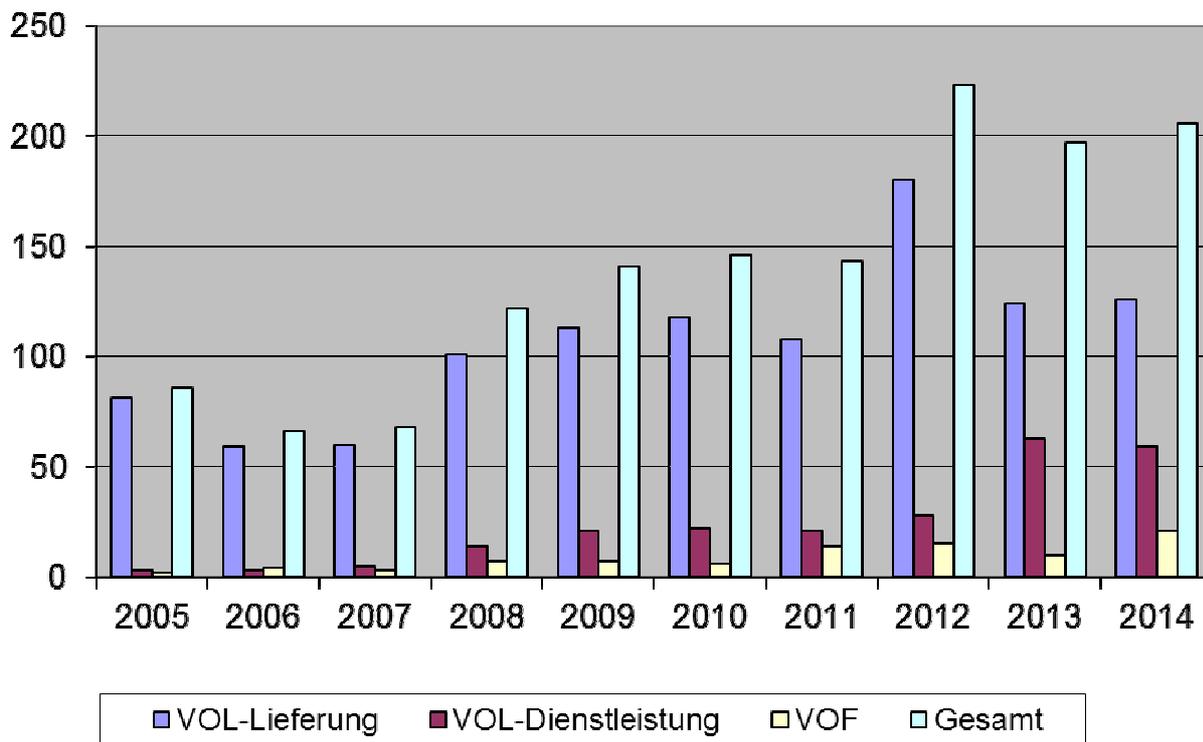
Die Auflistung der vorgelegten Vergabeverfahren seit 2005 stellt sich für das Berichtsjahr 2014 wie folgt dar:

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>VOL-Lieferung</b>	81	59	59	101	113
<b>VOL-Dienstleistung</b>	3	3	5	14	21
<b>VOF</b>	2	4	2	7	7
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>66</b>	<b>68</b>	<b>122</b>	<b>141</b>

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>VOL-Lieferung</b>	118	108	180	124	126
<b>VOL-Dienstleistung</b>	22	21	28	63	59
<b>VOF</b>	6	14	15	10	21
<b>Gesamt</b>	<b>146</b>	<b>143</b>	<b>223</b>	<b>197</b>	<b>206</b>

Für die einzelnen Bedarfsfälle der VOL wird hier unterschieden, ob es sich um Beschaffung von Lieferungen (z. B. Papier, Büromaterial, PC's) oder um Dienstleistungen (z. B. Wartungsarbeiten, Schülerbeförderung, Umzugsarbeiten) handelt, oder ob es freiberufliche Tätigkeiten im Sinne der VOF sind.

In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Gesamtheit der Vergabeverfahren aus 2014 (206) im Vergleich zu 2013 (197) fast gleich geblieben ist. Allerdings ist Zahl der Beschaffungsaufträge für Dienstleistungen nach VOF um mehr als 50 % - von 10 Fällen auf 21 Fälle - angestiegen:



Allerdings machen die Vergaben für freiberufliche Leistungen nach VOF in der Höhe der Kosten nur knapp 10% der Summen aus, die jeweils für VOL-Lieferungen und VOL-Dienstleistungen aufgewendet wurden:

	<b>Anzahl:</b>	<b>Vergabesumme:</b>
<b>Rechtsgrundlage:</b>		
VOL-Lieferung	126	5.457.265,46 €
VOL-Dienstleistung	59	5.892.546,64 €
VOF	21	524.409,34 €

Ihr Anteil an der Gesamtsumme der hier ausgewerteten Vergabeverfahren beträgt sogar nur 5 %. Überwiegend handelte es sich um Planungs- und Gestaltungsmaßnahmen rund um die Maßnahme „Erlebnisregion Natursteig Sieg“.

Die Betrachtung der unterschiedlichen Vergabearten wie beispielsweise die der öffentlichen oder freihändigen Vergabe zeigt, dass die Anzahl der öffentlichen Ausschreibungen aus dem Jahr 2014 gegenüber den Zahlen aus

2013 um fast die Hälfte gesunken sind, nachdem sie seit 2011 stetig angestiegen war. Die Verschiebung fand zugunsten der freihändigen Vergaben statt, deren Zahl in fast gleicher Höhe angestiegen ist.

	2005	2006	2007	2008	2009
Öffentl. Ausschreibung	2	3	3	10	6
Beschr. Ausschreibung	65	18	6	19	4
Freihändige Vergabe	18	41	58	93	131
Beschr. Ausschr. (öt)	1	4	1	0	0
Freih. Ausschr. (öt)	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>86</b>	<b>66</b>	<b>68</b>	<b>122</b>	<b>141</b>

	2010	2011	2012	2013	2014
Öffentl. Ausschreibung	3	9	26	29	15
Beschr. Ausschreibung	4	6	8	4	8
Freihändige Vergabe	136	128	188	164	182
Beschr. Ausschr. (öt)	2	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öt)	1	0	1	0	1
<b>GESAMT</b>	<b>146</b>	<b>143</b>	<b>223</b>	<b>197</b>	<b>206</b>

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Bei den öffentlichen Ausschreibungen handelt es sich um Vergaben ab einem Auftragswert über 100.000,00 € oder EU-weit auszuschreibende Bedarfe ab einem Wert von 207.000,00 € (bis 31.12.2014).

Wiederholt und gleichbleibend seit 2006 macht die Zahl der Vergabeverfahren, die nach Ziffer 1.4.2.3 der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises ohne förmliche Ausschreibung durchgeführt worden sind, den höchsten Anteil an den Vergabearten aus.

Die freihändige Vergabe ist folglich die Vergabeart, die überwiegend zur Beschaffung von Leistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gewählt wird.

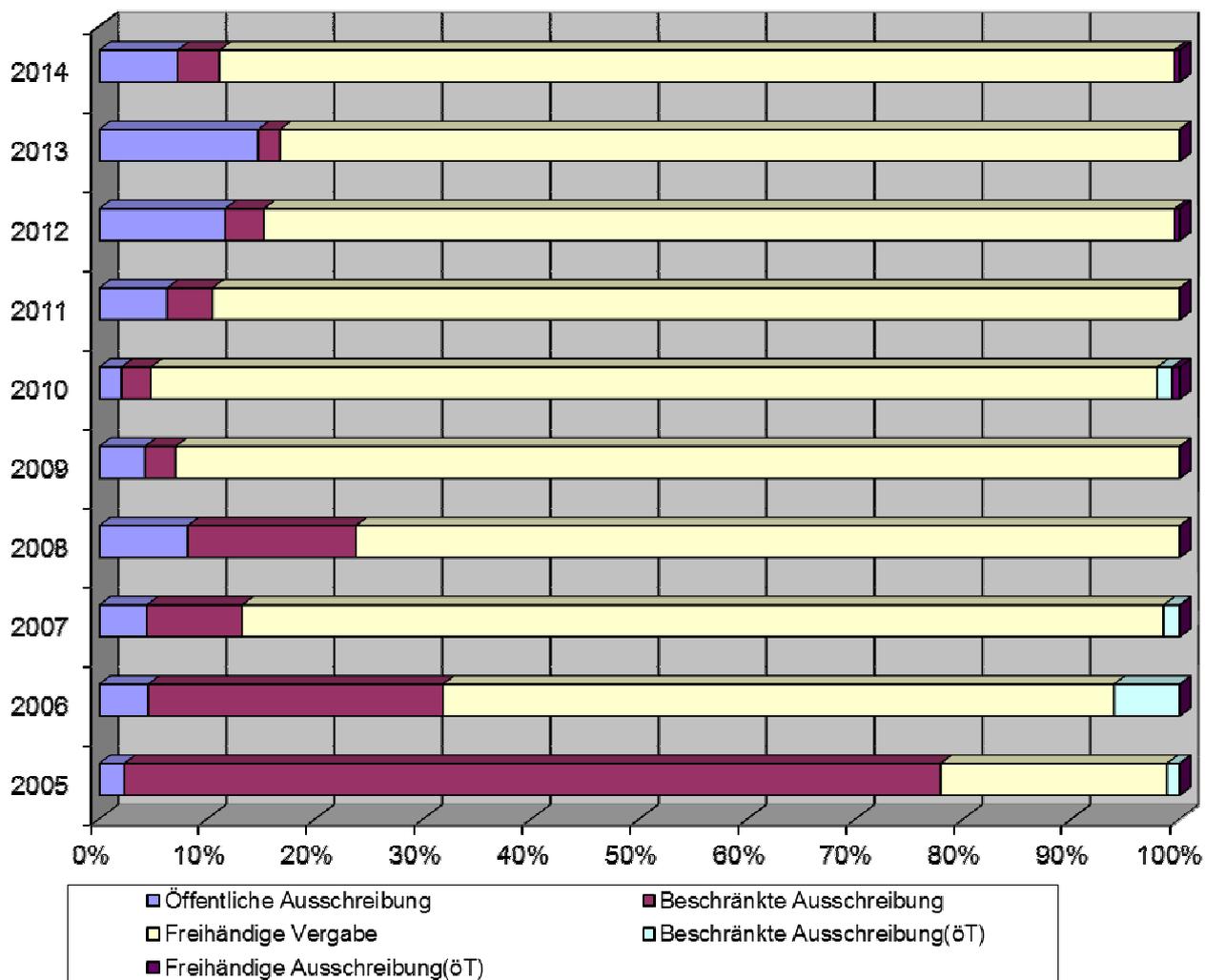
Wie in den Berichten der Vorjahre bereits zu dieser Thematik ausgeführt, hatte sich der Kreis dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung

im Vergaberecht“ und nachfolgend dem Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ in vollem Umfang angeschlossen.

Entsprechend dieses Erlasses vom 06. Dezember 2012 - AZ: 34-48.07.01/01-169/12 - wird durch das Ministerium unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, u.a. der Grundsatz festgelegt, dass die Vergabestellen bei Beschaffungsverfahren auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen können.

Die ‚Kommunalen Vergabegrundsätze‘ wurden bis zum 31.12.2018 verlängert und die ZVS hat auch in 2014 weiterhin von den hierin eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Folglich erhielt die vergleichsweise unkomplizierte und von reglementierten Fristen und Vorgaben freie ‚Freihändige Vergabe‘ nach der VOL bei den Beschaffungsvorgängen überwiegend den Vorzug.



Den Erfordernissen des Wettbewerbs im freihändigen Vergabeverfahren wurde auch im Geschäftsjahr 2014 Rechnung getragen. Sofern möglich wurden gemäß den Vorgaben in den Handreichungen für die Vergaben mindestens drei Bieter um Abgabe eines Angebotes gebeten. Dies wurde in erhöhtem Maße auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Dabei hat sich die Höhe der Gesamtbeträge der dem RPA vorgelegenen Vergaben für den Bereich „Allgemeine Verwaltung“ wie folgt verteilt:

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Öffentliche Ausschreibung	190.508,53 €	1.700.983,35 €	502.953,92 €	2.654.329,73 €	1.492.867,07 €
Beschränkte Ausschreibung	767.861,39 €	186.899,62 €	288.268,39 €	589.244,98 €	89.308,64 €
Freihändige Vergabe	295.361,15 €	467.232,10 €	568.849,10 €	1.205.217,70 €	2.553.811,35 €
Beschränkte Ausschreibung (öt)	48.198,00 €	121.530,45 €	187.056,34 €	- €	- €
Freihändige Ausschreibung (öt)	- €	- €	- €	- €	- €
<b>GESAMT</b>	<b>1.301.929,07 €</b>	<b>2.476.645,52 €</b>	<b>1.547.127,75 €</b>	<b>4.448.792,41 €</b>	<b>4.135.987,06 €</b>

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Öffentliche Ausschreibung	2.888.356,82 €	2.433.631,07 €	3.911.947,96 €	6.190.944,01 €	8.421.574,50 €
Beschränkte Ausschreibung	1.097.697,96 €	130.322,82 €	329.143,99 €	185.438,39 €	166.867,40 €
Freihändige Vergabe	1.336.690,00 €	1.729.427,10 €	2.094.491,77 €	3.052.839,81 €	3.225.779,54 €
Beschränkte Ausschreibung (öt)	228.816,17 €	- €	- €	- €	- €
Freihändige Ausschreibung (öt)	34.272,00 €	- €	29.393,00 €	- €	- €
<b>GESAMT</b>	<b>5.585.832,95 €</b>	<b>4.293.380,99 €</b>	<b>6.364.976,72 €</b>	<b>9.429.222,21 €</b>	<b>11.814.221,44 €</b>

Im Berichtsjahr 2014 ist damit die Gesamtsumme aller geprüften Vergaben im Bereich Allgemeine Verwaltung gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen, und zwar um ca. 2,4 Mio. (nach 3,1 Mio. von 2012 auf 2013).

Der Hauptanteil dieser Erhöhung liegt wiederum wie bereits im Vorjahr im Bereich der durch „öffentliche Ausschreibung“ verausgabten Mittel begründet. Hier wurde beispielsweise die Strombelieferung der kreiseigenen Liegenschaften europaweit neu ausgeschrieben. Der vergebene Auftragswert bezifferte sich schließlich auf ca. 1,1 Mio. €. Ebenso schlug die Neubeauftragung der Gebäudereinigung mit einem Auftragswert von rund 3,9 Mio. (ausgeschrieben in drei Losen) für die Erhöhung mit zu Buche.

Beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben ohne vorherigen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb sind wie bereits in den beiden Jahren zuvor nicht durchgeführt worden.

Im Bereich der IT-Vergaben - überwiegend zur Beschaffung von neu einzusetzender Software - bezifferten sich die Anzahl und die Wertigkeiten der zur Prüfung vorgelegten Aufträge seit 2005 insgesamt jeweils wie folgt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl	5	12	15	18	24
Beträge	<b>175.590,69 €</b>	<b>243.707,15 €</b>	<b>238.721,08 €</b>	<b>446.570,83 €</b>	<b>443.688,72 €</b>

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	38	36	29	27	45
Beträge	<b>567.719,85 €</b>	<b>855.137,35 €</b>	<b>599.492,57 €</b>	<b>476.885,63 €</b>	<b>1.636.358,12 €</b>

Die Anzahl der zur Prüfung vorgelegten Vergaben im Bereich IT-Beschaffungen ist somit stark - um fast das Doppelte - angestiegen.

Die Gesamtsumme der aufgewendeten Kosten für den Kauf von Soft- und Hardware hat sich mehr als verdreifacht. Dies bedeutet einen Anstieg der Kosten um rund 345 % und liegt in der Hauptsache darin begründet, dass Dienstleistungen in Höhe von 430.000,00 € zur Unterstützung der Systemverwaltung beauftragt wurden. Weiterhin waren neue Switches und Ports zur Erneuerung der Datenverkabelung des Kreishauses erforderlich, die

Ausgaben bezifferten sich hier auf rund 564.00,00 €. Beide Leistungen wurden korrekt europaweit ausgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2014 teilte sich die Wahl der Vergabeart im Gegensatz zum Vorjahr, in dessen Verlauf die Aufträge ausschließlich freihändig vergeben wurden, wie folgt auf:

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Öffentliche Ausschreibung	1	0	0	0	0
Beschränkte Ausschreibung	3	6	2	2	0
Freihändige Vergabe	2	6	13	17	24
Beschränkte Ausschreibung (öt)	0	0	0	0	0
Freihändige Ausschreibung (öt)	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>24</b>

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Öffentliche Ausschreibung	4	0	0	0	6
Beschränkte Ausschreibung	1	0	1	0	1
Freihändige Vergabe	33	36	28	27	38
Beschränkte Ausschreibung (öt)	0	0	0	0	0
Freihändige Ausschreibung (öt)	0	0	0	4	0
<b>GESAMT</b>	<b>38</b>	<b>36</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>45</b>

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Aus den vorgelegten Unterlagen zu den erfassten Vergabeverfahren konnte ersehen werden, dass den beauftragenden Leistungen jeweils das nach den Vergabevorschriften korrekte Vergabeverfahren vorausgegangen war.

In fast allen Fällen haben auch mehr, als die in den Handreichungen geforderten drei bzw. fünf Bieter ein Angebot abgegeben. Im Fall der europaweiten Ausschreibung von Dienstleistungen waren sogar 108 Bewerbungen zu verzeichnen. Wettbewerb im Sinne der VOL/A war folglich in sämtlichen Verfahren sichergestellt.

In 14 Vergabeverfahren wurde der Auftrag ohne wettbewerblichen Vorlauf direkt an eine Firma vergeben. Im Bereich der Beschaffung von Soft- und Hardware hat dies damit zu tun, dass in den betreffenden Fällen beispielsweise aus Gründen der Kompatibilität und Datensicherheit lediglich die Beauftragung dieses bestimmten Bieters in Frage gekommen ist. In diesen Ausnahmefällen haben die erforderlichen Begründungen stets vorgelegen.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

#### Vergabeverfahren – Statistik „VOB-Vergaben“

Wie bei den Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die Aufträge nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen in Listen festgehalten. Entsprechend Punkt 1.12.2 der „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“, sollen Vergaben ab einem Nettoauftragswert von 12.500 € dem RPA zur Prüfung und Mitzeichnung vorgelegt werden. Für Vergaben nach der HOAI oder für freiberufliche Leistungen liegt die Wertgrenze bei einer Nettoauftragssumme von 2.500 €. Unabhängig von der Auftragssumme sollen Vergaben, für die Bundes- oder Landeszuwendungen gewährt werden, dem RPA vorgelegt werden.

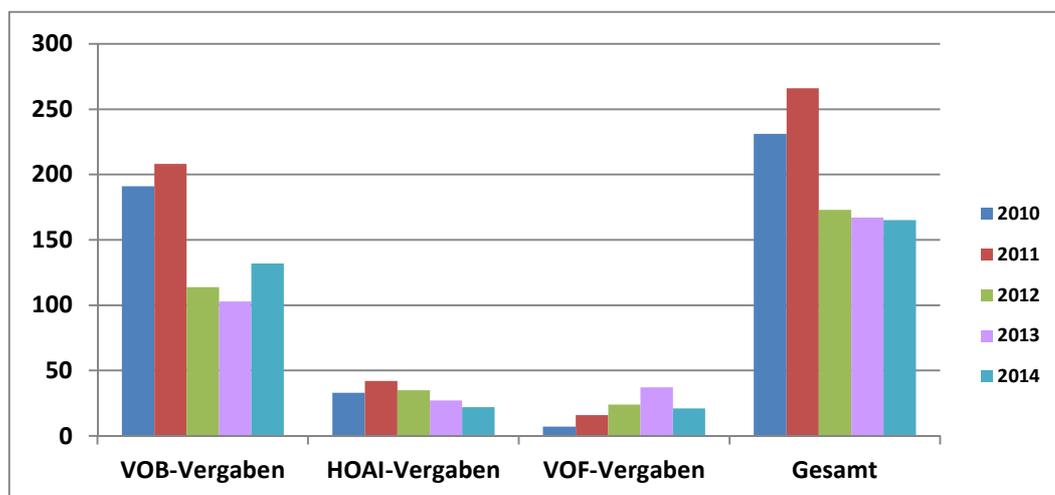
Statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre 2010 bis 2014. Obwohl die ZVS im Jahr 2008 eingerichtet wurde, verblieb die Zuständigkeit für die Vergaben im Bereich des Kreisstraßenbaus beim Fachamt. Seit 2010 fallen alle Vergaben für Bauleistungen ab einer Auftragshöhe von netto 7.500 € in die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle (ZVS).

Die dem RPA zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren haben sich in ihrer jeweiligen Anzahl seit dem Jahre 2010 wie folgt entwickelt:

Vergabeart/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
<b>VOB-Vergaben</b>	193	214	124	103	132
<b>HOAI-Vergaben</b>	33	42	35	37	22
<b>VOF-Vergaben</b>	7	17	26	27	21
<b>Gesamt</b>	<b>233</b>	<b>273</b>	<b>185</b>	<b>167</b>	<b>165</b>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass im Bereich der VOB-Vergaben im Jahr 2014 wieder 28% mehr Aufträge vergeben wurden. Dies ist überwiegend dadurch begründet, dass das Amt für Wirtschaftsförderung im Zuge des Projektes „Natursteig Sieg“ 7 Maßnahmen ausgeschrieben und vergeben hat. Insgesamt wurden hier Aufträge in Höhe von 720.638,07 € vergeben. Die übrigen VOB-Vergaben teilen sich gleichmäßig auf alle Ämter auf, so dass man nicht von einer Steigerung von Vergaben in einem bestimmten Bereich sprechen kann.

In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Vergaben nach VOB den größten Anteil der Vergabeverfahren ausmachen.

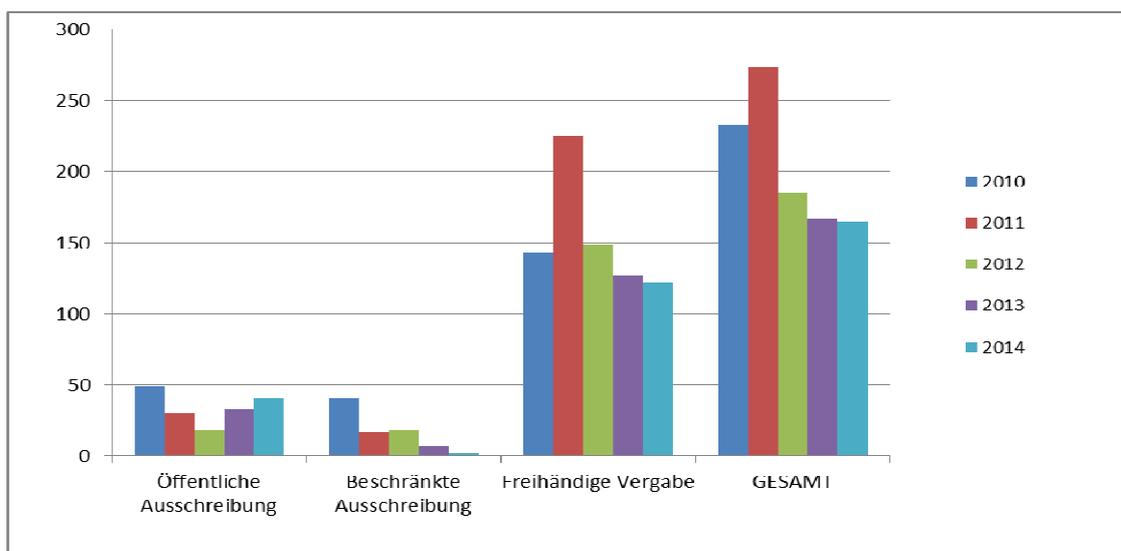


Die Betrachtung der unterschiedlichen Vergabearten (öffentlich, beschränkt oder freihändig) zeigt, dass die freihändige Vergabe den Hauptanteil der Vergabeverfahren ausmacht:

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Öffentliche Ausschreibung	49	30	18	33	41
Beschränkte Ausschreibung	41	17	18	7	2
Freihändige Vergabe	143	226	149	127	122
<b>GESAMT</b>	<b>233</b>	<b>273</b>	<b>185</b>	<b>167</b>	<b>165</b>

Wie bereits erwähnt, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ angeschlossen. Gemäß dieses Erlasses liegen die Wertgrenzen für Vergaben nach VOB bei 100.000 € für freihändige Vergaben und bei 1.000.000 € für Vergaben mit vorheriger beschränkter Ausschreibung. Für Aufträge von über 1 Mio. € ist eine Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

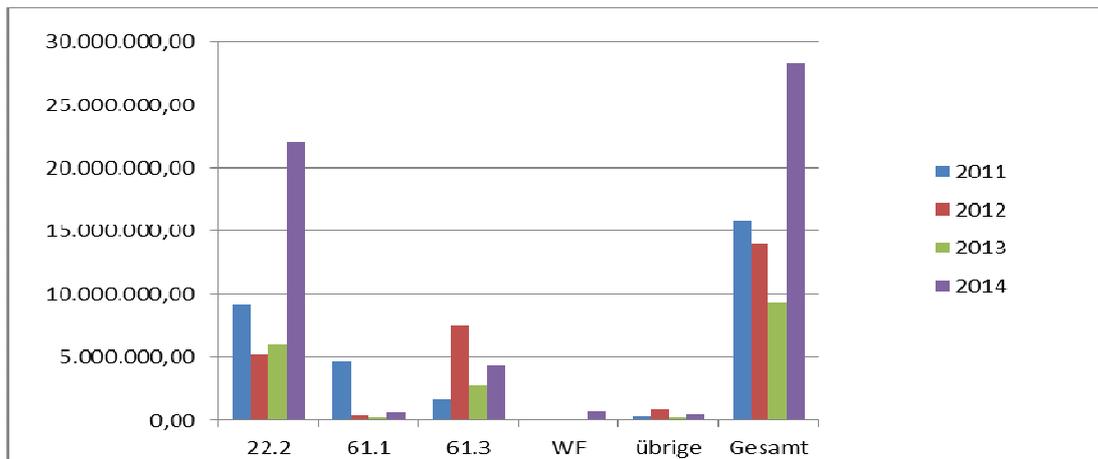
Nachfolgende Grafik verdeutlicht die große Anzahl der freihändigen Vergaben, die auf die vereinfachten Vergaberegeln des Ministeriums zurückzuführen sind.



EU-weite Ausschreibungen wurden in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht berücksichtigt. Im Jahr 2010 wurden 15 Vergabeverfahren, im Jahr 2011 18 Vergabeverfahren und im Jahr 2012 ein Vergabeverfahren europaweit durchgeführt. Im Jahr 2013 wurden 6 Vergabeverfahren europaweit dem Wettbewerb unterstellt. Im Jahr 2014 erfolgten wegen der Ausschreibungen im Rahmen der Brandschutzsanierung des Kreishauses 17 europaweite Ausschreibungen mit einer Vergabesumme von 16.736.679,47 €. Festzustellen bleibt, dass der Anteil der Vergabesummen der europaweiten Ausschreibungen im Jahr 2014 mit 58 % der gesamten Vergabesummen den Anteil der nationalen Vergabesummen überragt. Im Weiteren wurden die Auftragshöhen getrennt nach Abteilung erfasst. Folgende statistische Auswertung bezieht sich nur auf die Abteilungen Gebäudewirtschaft (22.2), Verwaltung, Verkehrs- und Fachplanungen (61.1) und Kreisstraßenbau (61.3), da die dem RPA vorgelegten Vergaben hauptsächlich diese Abteilungen betreffen. In anderen Abteilungen werden im bautechnischen Bereich selten Vergabeverfahren, die dem RPA vorgelegt werden müssen, durchgeführt.

<b>Abteilung / Auftragshöhe</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>22.2</b>	9.136.553,90	5.210.913,79	6.040.750,61	22.031.502,82
<b>61.1</b>	4.633.379,75	419.940,64	227.200,50	626.596,80
<b>61.3</b>	1.636.143,60	7.503.396,73	2.756.501,65	4.344.306,64
<b>WF</b>				720.638,07
<b>übrige</b>	362.731,86	869.040,47	297.369,83	537.938,43
<b>Gesamt</b>	<b>15.768.809,11</b>	<b>14.003.291,63</b>	<b>9.321.822,59</b>	<b>28.260.982,76</b>

Die Grafik spiegelt die Auftragshöhen der signifikanten Abteilungen wieder. Das Amt für Wirtschaftsförderung (WF) wurde erstmals in der Tabelle aufgeführt, da in 2014 nennenswerte Vergaben getätigt wurden. Der erneute Anstieg der Vergabesummen bei Abteilung 61.3 ist mit dem Ausbau der K 29n, Ortsumgehung Kriegsdorf, begründet. Allein diese Maßnahme schlug mit knapp 2.000.000 € zu buche.



In den Folgejahren werden sich die Investitionen aufgrund der Brandschutzsanierung im Kreishaus und weiterer größerer Maßnahmen bei verschiedenen Berufskollegs nicht reduzieren lassen. Dies wird in den nächsten Prüfberichten deutlich werden.

**Produkt 0.11.10 - Personalwirtschaft**

**Sachkonto 442400 - Erstattungen ZV**

**Teilprodukt 0.11.10.01 - Personalwirtschaft**

**Buchungsansatz 2014 - 106.000,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 120.501,85 € (Stand 12.08.2014)**

**Teilprodukt 0.11.10.05 - Job-Ticket**

**Buchungsansatz 2014 - 14.000,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 24.989,49 € (Stand 12.08.2014)**

**Sachkonto 443900 - Andere sonstige Kostenerstattungen**

**Teilprodukt 0.11.10.02 - Gehaltsbuchhaltung**

Der Kreis erhält Kostenerstattungen für Leistungen der Personalabteilung für den Zweckverband civitec und für die Gehaltsbuchhaltung für Dritte. Gegenstand der Prüfung waren die entsprechenden Sachkonten auf denen die Kostenerstattungen verbucht werden und die zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen.

**Sachkonto 442400 - Erstattungen Zweckverband civitec**

Der Zweckverband civitec nimmt gegen Entgelt bzw. Vollkostenerstattung seit dem Jahr 2005 Dienstleistungen der Personalabteilung in Anspruch.

Grundlage für die Abrechnung ist die mit Wirkung zum 01.01.2013 überarbeitete Vereinbarung über die Inanspruchnahme von gegenseitigen Dienstleistungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und civitec vom 19.07.2013.

Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind mit den jeweiligen Berechnungsgrundlagen in der Dienstleistungsvereinbarung festgehalten. Sie umfassen für den Bereich Personalwirtschaft folgende Leistungen:

- Begründung, Veränderung, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- Unterstützung bei der Stellenbesetzung
- Gehaltsbuchhaltung
- Abwicklung Lohnsteuern und Lohnnebenkosten
- Sachbearbeitung Beihilfen
- Sachbearbeitung Reisekosten

Die Berechnung des Entgelts bzw. der Erstattung erfolgt anhand der Aufteilung der Arbeitsplatzkosten der mit der Erstellung der Dienstleistung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Verhältnis der Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter civitec/Rhein-Sieg-Kreis. Die Arbeitsplatzkosten bemessen sich nach den tatsächlich entstandenen Personalaufwendungen, dem Gemeinkostenzuschlag nach KGSt in Höhe von 10 %, dem Zuschlag für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte gem. KGSt von 50 % zuzüglich der KGSt - Pauschalen für technische Unterstützung in Höhe von 3.450,00 € und den Sachkosten eines Arbeitsplatzes in Höhe von 6.250,00 €. Die vorstehend genannten Angaben basieren auf den letzten aktualisierten KGSt-Materialien Nr. 1/2012 (Stand 2012/2013).

Die Erstattungen werden ebenso wie die zu leistenden Abschläge unter dem Teilprodukt 0.11.10.01 - Personalwirtschaft auf dem Sachkonto 442400 verbucht.

Da die Dienstleistungsvereinbarung neben den von der Personalabteilung erbrachten Leistungen weitere Leistungen anderer Ämter enthält, wie beispielsweise Hausmeisterdienste und Werkstattleistungen, Bereitstellung von Fahrzeugen für Dienstfahrten, Ingenieur- und Technikleistungen, erfolgt die Abrechnung zentral durch die Kämmerei.

Demzufolge nimmt die Kämmerei auf der Grundlage der von der Personalabteilung übermittelten Daten die Endabrechnung für alle in Anspruch genommenen Leistungen vor, bemisst die nach Ziffer VI. der Dienstleistungsvereinbarung zu leistenden Abschläge und verteilt diese auf die entsprechenden Sachkonten der jeweiligen Teilprodukte der entsprechenden Ämter.

Für das Jahr 2014 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Endabrechnung vor, da diese vereinbarungsgemäß jeweils jährlich nachträglich, somit erst im Jahr 2015, erstellt wird. Geprüft wurde daher die Endabrechnung vom 31.03.2014 für das Jahr 2013 bezogen auf die von der Personalabteilung erbrachten Dienstleistungen.

## H

**Die Zuschläge für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden nicht in der vertraglich festgelegten Höhe bei der Berechnung berücksichtigt.**

In der Endabrechnung für das Jahr 2013 wurden die Personaldienstleistungen mit einem Betrag von 113.501,85 € ermittelt. Wie vorstehend ausgeführt beinhalten laut Dienstleistungsvereinbarung die Arbeitsplatzkosten der mit der Erstellung der Dienstleistungen betrauten Mitarbeiter auch einen Zuschlag für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 50 %. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2013. In der Endabrechnung für das Jahr 2013 wurde jedoch der bisher gültige Zuschlag in Höhe von 40 % zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein Fehlbetrag von rund 6.900,00 € zu Ungunsten des Kreises. Nach Rücksprache mit den Fachämtern wird zukünftig der Zuschlag in Höhe von 50 % berücksichtigt.

Auf der Grundlage der jeweiligen Endabrechnung erfolgt eine Neukalkulation der zu zahlenden Abschläge. Mit Datum vom 31.03.2014 wurde die Höhe der für das Jahr 2014 noch zu zahlenden Abschläge der civitec mitgeteilt. Die Abschläge sind jeweils zum 15. eines Monats von civitec zu entrichten und werden zunächst auf das Teilprodukt 0.20.10.03 verbucht und dann auf die jeweiligen Teilprodukte der Fachämter verteilt. Für das Teilprodukt 0.11.10.01 - Personalwirtschaft wurde ein Abschlag in Höhe von 113.000,00 € ermittelt. In die Berechnung wurde Einsicht genommen. Es ergaben sich keine Anmerkungen.

Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Job-Tickets die Kosten hierfür von civitec erstattet. Die Beträge werden auf das Teilprodukt 0.11.10.05 - Job-Ticket verbucht. Ebenso wird auf diesem Teilprodukt die Übernahme des Verlustanteils am Job-Ticket durch den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis verbucht, welcher jedoch nicht in die Prüfung miteinbezogen wurde.

Unter Ziffer III. der Dienstleistungsvereinbarung sind die Abrechnungsmodalitäten zum Job-Ticket vereinbart.

Für den Standort des civitec in Solingen besteht die Besonderheit, dass für die dort beschäftigten Mitarbeiter die für das Job-Ticket anfallenden Kosten - nach Abzug eventueller Erträge aus dem Verkauf an diesen Mitarbeiterkreis - in voller Höhe von civitec zu erstatten sind. Die Abrechnung hierüber erstellt die Personalabteilung in einer separaten Rechnung. Der Betrag wird jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die für das Jahr 2014 anfallenden Kosten für die Beschäftigten am Standort Solingen wurden am 23.06.2014 in Höhe von 11.531,16 € für 27 Mitarbeiter ordnungsgemäß abgerechnet.

Zusätzlich wird der auf den Zweckverband entfallende Verlustanteil des Job-Tickets anteilig ermittelt. Dieser wird wiederum in der Endabrechnung mitaufgeführt.

**H Die für die Berechnung 2013 zugrunde gelegte Zahl der Mitarbeiter für den Standort Solingen weicht von der Zahl der tatsächlich Beschäftigten ab.**

Gem. Ziffer III der Dienstleistungsvereinbarung wird der auf den Zweckverband entfallende Verlustanteil für das Job-Ticket anteilig nach dem Verhältnis der Mitarbeiterzahl des Zweckverbandes civitec ohne den Standort Solingen zur Mitarbeiterzahl des Rhein-Sieg-Kreises zuzüglich der Mitarbeiterzahl weiterer Organisationen (in diesem Fall die Mitarbeiter des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis), die am Job-Ticket beteiligt sind, ermittelt.

Bei der Endabrechnung 2013 wurden anstelle der im Jahr 2013 beschäftigten Zahl von 24 Mitarbeitern lediglich 12 Mitarbeiter für den Standort Solingen in Abzug gebracht. Die Endabrechnung wies daher einen Betrag in Höhe von 12.363,28 € als Verlustanteil Job-Ticket für den Zweckverband civitec aus. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Mitarbeiterzahl ergäbe sich ein Anteil der civitec von 11.354,73 €, so dass in diesem Fall eine Überzahlung zu Gunsten des Kreises von rund 1.008,00 € entstanden ist. Die betroffenen Fachämter sicherten zu, zukünftig die aktuelle Zahl der Mitarbeiter in der Berechnung zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Zwischenzeitlich ist die fehlerhafte Abrechnung von 2013 mit der Abrechnung 2014 korrigiert worden. Der Betrag in Höhe von rund 5.900,00 € (gerundet) wurde mit Datum vom 03.03.2015 von der civitec nacherhoben. Dieser Betrag ermittelt sich aus dem zu Ungunsten des Rhein-Sieg-Kreises berechneten Betrages von rund 6.900,00 € für die von der Personalabteilung erbrachten Dienstleistungen abzüglich des zu Ungunsten der civitec

entstandenen Betrages von gerundet 1.000,00 € für die Berechnung des Verlustanteils des Jobtickets.

#### Sachkonto 443900 - Andere sonstige Kostenerstattungen

Der Kreis nimmt für den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) und für die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e. V. (BioSt) gegen Kostenerstattung die Gehaltsbuchhaltung wahr.

Seit dem 01.03.2002 führt die Gehaltsbuchhaltung des Kreises die Gehaltsabrechnung für den VVS durch. Hierüber wurde am 11.03.2002 ein entsprechender Vertrag zwischen dem VVS und dem Kreis geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen galten zunächst befristet für ein Jahr und später für drei Jahre. Sie wurden regelmäßig verlängert und modifiziert. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 29.12.2008 mit Wirkung ab dem 01.03.2009. In der Vereinbarung ist nunmehr geregelt, dass die Wahrnehmung der Gehaltsabrechnung ab dem 01.03.2009 unbefristet erfolgt.

Für die BioSt nimmt der Kreis seit dem 01.07.2003 die Gehaltsabrechnung wahr. Mit Vertrag vom 01.07.2003 wurde wie beim VVS die Vertragsdauer zunächst befristet für ein Jahr vereinbart und im Anschluss daran für zwei weitere Jahre. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, wurden mit der erneuten Vertragsverlängerung die Vertragsdauer und die Höhe der Fallpauschale an den vertraglichen Vereinbarungen mit dem VVS angepasst. Die Vereinbarung endete daher zum 28.02.2009. Die letzte Änderung erfolgte am 07.01.2009 mit Wirkung ab dem 01.03.2009, mit der - wie beim VVS - eine unbefristete Vertragsdauer vereinbart wurde.

Die vertraglichen Vereinbarungen sind sowohl für den VVS als auch für die BioSt im gleichen Wortlaut verfasst. Eine Kündigung ist zum nächsten Zahllauf durch beide Vertragsparteien möglich. Als Entgelt für die Aufga-

benerfüllung wurde jeweils eine Fallpauschale in Höhe von 13,30 € vereinbart, die alle zwei Jahre, erstmals zum 01.03.2011 angepasst werden kann.

Zusätzlich sind die Kosten für die Bereitstellung und Betreuung der Abrechnungssoftware, die vom Zweckverband civitec ermittelt werden, durch den VVS und der BioSt zu leisten.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 15.11. eines Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

Mit Datum vom 24.02.2011 erfolgte eine Anpassung der bisher geltenden Fallpauschale. Danach ergibt sich ab dem 01.03.2011 ein monatlicher Fallpreis von 14,50 €. Eine erneute Überprüfung am 26.11.2012 ergab keine Änderung der Fallpauschale ab dem 01.03.2013. Dieser Betrag wird auch für das Jahr 2014 beibehalten.

Das Sachkonto 443900 weist für das Jahr 2014 einen Ansatz in Höhe von 4.800,00 € aus. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 12.08.2014) waren für das Jahr 2014 lediglich 98,04 € verbucht. Es handelt sich hierbei um Nachforderungsbeträge in Höhe von 32,68 € für den VVS und in Höhe von 65,36 € für die BioSt. Da die Abrechnung für das Jahr 2014 noch nicht durchgeführt wurde, wurden daher die Abrechnungen für das Jahr 2013 in die Prüfung einbezogen. Für den VVS ergab sich ein Abrechnungsbetrag in Höhe von 801,88 € inklusive der entstandenen Kosten für die Bereitstellung und Betreuung der Abrechnungssoftware durch den Zweckverband civitec in Höhe von 98,04 €. Von der BioSt waren Kosten in Höhe von insgesamt 2.191,57 € zu erstatten. In diesem Betrag waren ebenfalls die Leistungen der civitec für die Bereitstellung und Betreuung der Abrechnungssoftware in Höhe von 326,80 € enthalten. Es ergaben sich keine Anmerkungen.

**Produkt 0.11.20 – Personalmanagement**

**Sachkonto 541200 – Aus- und Fortbildung, Umschulung**

**Teilprodukt 0.11.20.02 – Aus- und Fortbildung**

**Buchungsansatz 2014 – 243.600,00 €**

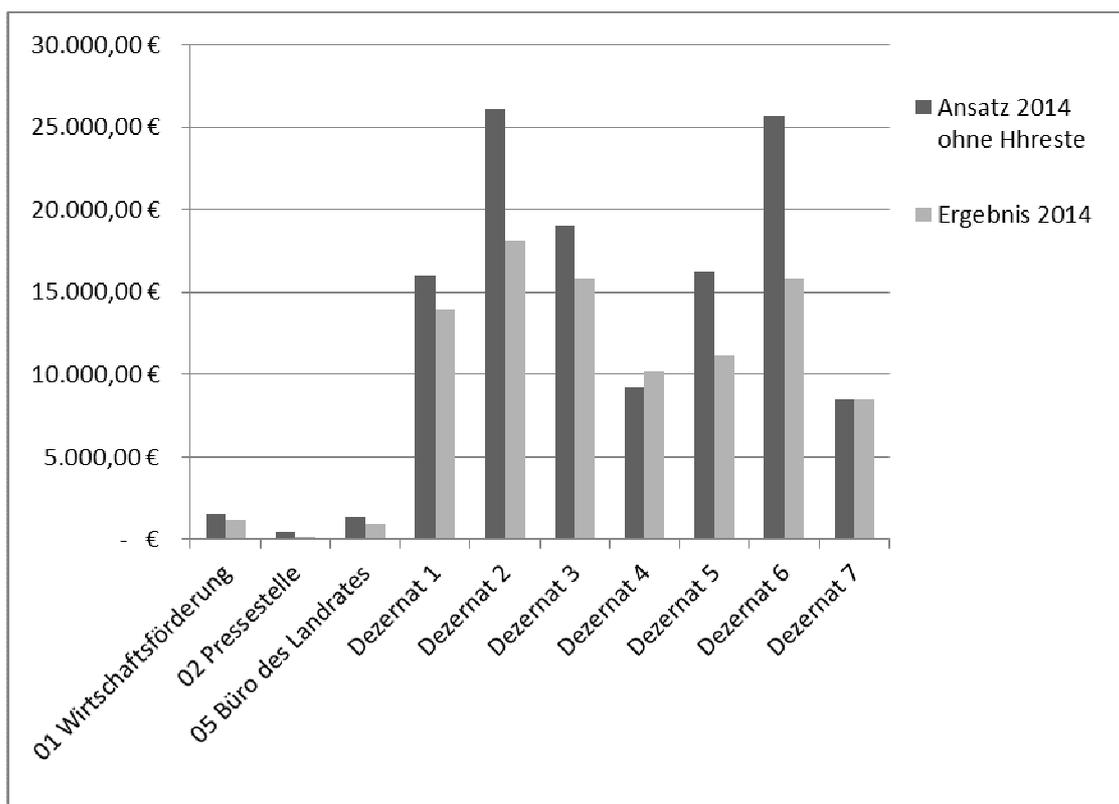
**Buchungsergebnis 2014 – 208.945,81 €**

Für die Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiter des Kreises waren im Jahr 2014 Mittel in Höhe von 243.600,00 € unter dem Teilprodukt 0.11.20.02 veranschlagt. Hinzu kommen die aus 2013 übertragenen Haushaltsmittel in Höhe von 62.500,00 €, so dass im Jahr 2014 ein Budget in Höhe von insgesamt 306.100,00 € zur Verfügung stand, welches in Höhe von 208.945,81 € in Anspruch genommen wurde.

Ein Teil des Fortbildungsetats wird auf die einzelnen Dezernate und die Stabstellen Wirtschaftsförderung, Pressestelle sowie Büro des Landrates, Kreistagsbüro, Öffentlichkeitsarbeit verteilt. Der übrige Teil entfällt auf sogenannte „Töpfe“ für die Gleichstellung, Ausbildung, Personalrat, hausinterne Seminare und Themenbereiche des Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM).

Für das Jahr 2014 betrug das veranschlagte Budget für die Dezernate und Stabstellen insgesamt 124.295,00 €. Die Höhe des jeweiligen Fortbildungsetats der Dezernate und Stabstellen richtet sich nach deren Größe, da die Aufteilung anhand der beschäftigten Mitarbeiter erfolgt. Pro Mitarbeiter wurde eine Pauschale von gerundet 98,00 € für das Jahr 2014 ermittelt. Innerhalb der Dezernate entscheiden die Dezernenten, ob und wie eine Aufteilung des Budgets auf die einzelnen Ämter erfolgen soll.

Die Verteilung des Fortbildungsetats auf die Dezernate und Stabstellen verdeutlicht nachfolgende Grafik:

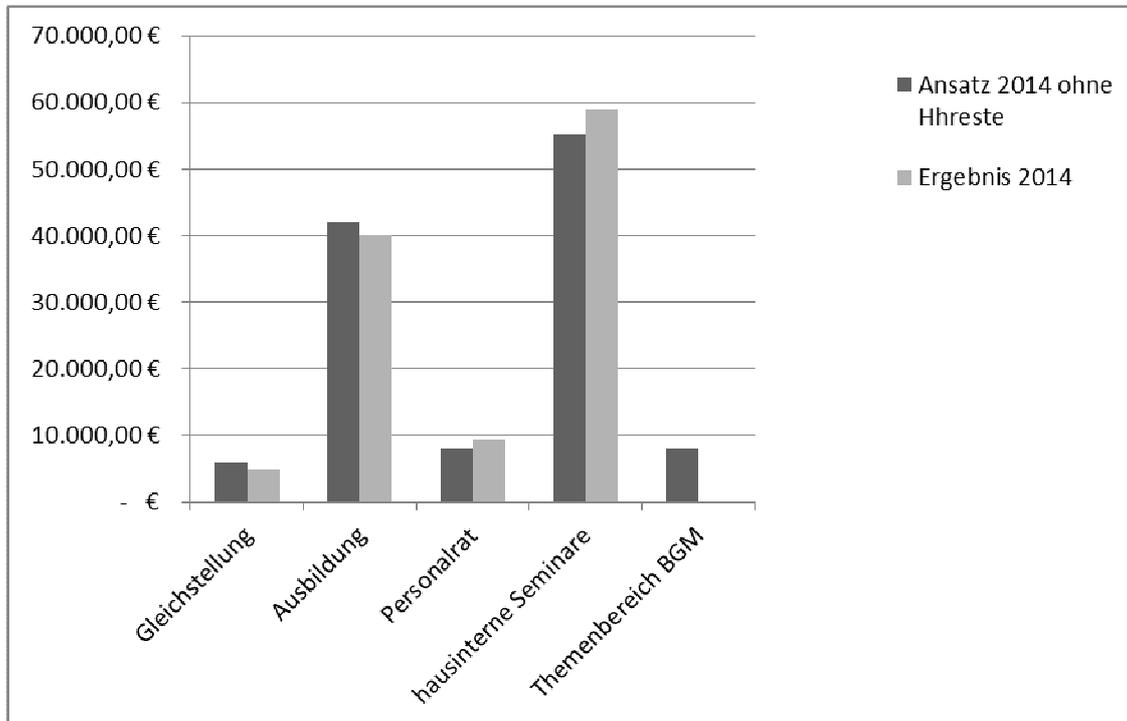


Das in 2014 veranschlagte Budget erhöht sich durch die eingangs erwähnten übertragenen Ermächtigungen aus 2013 der jeweiligen Fachbereiche um einen Betrag von 17.373,63 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

<b>Dezernat</b>	<b>Haushaltsrest 2013</b>
02 Pressestelle	489,00 €
Dezernat 1	626,42 €
Dezernat 2	3.192,06 €
Dezernat 3	2.371,04 €
Dezernat 4	1.834,75 €
Dezernat 5	2.040,00 €
Dezernat 6	6.874,00 €

Für das Dezernat 4 werden durch die übertragenen Mittel die den Ansatz in 2014 übersteigenden Ausgaben gedeckt.

Auf die Bereiche Gleichstellung, Ausbildung, Personalrat, hausinterne Seminare und Themenbereich BGM entfielen im Jahr 2014 119.305,00 €. Und stellen sich wie folgt dar:



Der Ansatz erhöht sich um die übertragenen Haushaltsmittel aus 2013 in Höhe von 45.126,37 € für hausinterne Seminare, so dass auch hier die den Ansatz übersteigenden Kosten für Fortbildungen gedeckt sind.

Die Übertragung von insgesamt 62.500,00 € der im Jahr 2013 nicht in Anspruch genommenen Fortbildungsmittel erfolgte gemäß § 22 GemHVO unter Beachtung der Regelung zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 GemHVO vom 15.03.2013. Danach können nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die Übertragung zur Durchführung oder Fortsetzung von im abgelaufenen Haushaltsjahr geplanten oder begonnenen Maßnahmen und Beschaffungen erforderlich ist und im Haushaltsplan des folgenden Jahres für diesen Zweck keine oder nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Aus den geprüften Unterlagen war ersichtlich, dass es sich hierbei um Fortbildungsmaßnahmen handelt, die im Jahr 2013 bereits geplant waren aber wegen zu geringer Anmeldezahlen abgesagt werden mussten. In anderen Fällen waren Fortbildungsveranstaltungen bereits ausgebucht, so dass erst im folgenden Jahr die Veranstaltung besucht werden konnte. In einem anderen Fall war die amtsinterne Fortbildung bereits geplant und in den Mitteln für das Jahr 2013 berücksichtigt, jedoch konnte erst im Jahr 2014 ein Termin mit der Dozentin gefunden werden. Die Übertragung der Mittel von rund 45.000,00 € für hausinterne Seminare war erforderlich, da diese Mittel für das Nachwuchsförderprogramm sowie für hausinterne Führungsfortbildungen benötigt wurde und hierfür im Doppelhaushalt 2013/2014 keine Mittel veranschlagt waren. Das Auswahlverfahren für das Nachwuchsförderprogramm fand bereits Ende 2013 statt. Es wurde in 2014 begonnen und soll im Jahr 2015 enden. Die Führungsfortbildungen sowie das Nachwuchsförderprogramm werden von der Firma zfm vorgenommen, mit denen im Jahr 2013 bereits ein entsprechender Vertrag für die Durchführung des Nachwuchsförderprogramms geschlossen wurde.

Die für das Jahr 2014 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Zum Ende des Jahres standen noch Mittel in Höhe von 97.154,19 € zur Verfügung, die in Höhe von insgesamt 81.200,00 € in das Jahr 2015 übertragen wurden. Wie auch im Vorjahr handelt es sich hierbei überwiegend um Fortbildungsmaßnahmen, für die in 2014 kein Termin mehr gefunden werden konnte oder insbesondere bei den hausinternen Seminaren wegen Erkrankung der Dozenten verschoben werden mussten oder bereits Verpflichtungen eingegangen wurden. In Einzelfällen bestehen für das Personal der Fachämter (z.B. Amt 39) gesetzliche Fortbildungsverpflichtungen. Die Übertragung der entsprechenden Mittel trägt dazu bei, dass diese Maßnahmen in 2015 in ausreichendem Umfang umgesetzt werden können. Zumal im Haushaltsplan 2015/2016 der Ansatz für Fortbildungen reduziert wurde, so dass für die einzelnen Dezernate im Jahr 2015 nunmehr eine „Kopfpauschale“ von rund 86,00 € zur

Verfügung steht. Im Bereich der hausinternen Seminare ist eine Mittelübertragung erforderlich, um neben den gestiegenen Kosten der Ausbildung sowohl das Nachwuchsförderprogramm, welches in 2015 endet, zu finanzieren als auch weiterhin Führungsfortbildungen und Inhouse Seminare zu aktuellen Themen anzubieten.

Es ergaben sich hierzu keine Bemerkungen.

Die Bewirtschaftung der Mittel für Fortbildungen erfolgt zentral über Amt 11, so dass bereits bei Beantragung der Fortbildung überprüft werden kann, in welcher Höhe das Budget ausgeschöpft ist.

Zu den Fortbildungskosten zählen neben den Seminargebühren ebenfalls die Kosten der Unterkunft sowie bei hausinternen Seminaren die Bewirtungskosten. Die Übernachtungskosten betragen im Jahr 2014 insgesamt 3.772,00 €. Auf die Bewirtungskosten entfiel ein Betrag von 1.984,00 €.

Der Schwerpunkt der besuchten Veranstaltungen liegt auf fachbezogenen Fortbildungen. In wenigen Fällen wurden fachübergreifende Fortbildungen mit den Themenbereichen: EDV-Schulung (z.B. Word, Excel, Session), Konfliktmanagement, Antikorruption, Kommunikation oder Selbstmanagement besucht.

Anmerkungen ergaben sich keine.

## **Portokosten**

### **Kostenstelle 1003, Sachkonto 543400**

#### Vorbemerkung:

Aus dem Haushaltsplan des Kreises ist der Aufwand für Porto nicht unmittelbar erkennbar. Um die Portokosten transparent zu machen, wurden sie daher einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wurden die Portokosten daraufhin überprüft, ob nach der Privatisierung des Deutschen Postmarktes bzw. nach dem Wegfall des Postmonopols Möglichkeiten der Marktöffnung oder Sonderkonditionen der Deutschen Post AG zur Kostenreduzierung genutzt werden.

#### Verbuchung der Portokosten

Die Portokosten werden im Jahresverlauf auf die Hilfskostenstelle 1003 gebucht. Beim Jahresabschluss erfolgt die Auflösung dieser Hilfskostenstelle. Nach einem Verteilerschlüssel werden die bis dahin gebuchten Portokosten den Kostenträgern, d. h. den Produkten des Haushaltsplanes zugeordnet. Bei den Produkten sind die Portokosten bei der Aufwandsart 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ neben weiteren Aufwendungen als Teilbetrag enthalten. Somit sind die Portokosten nur aus der Hilfskostenstelle 1003 ablesbar. In den vergangenen drei Jahren haben sich die Portokosten wie folgt entwickelt:

2012 = 560.004,16 €

2013 = 601.365,55 €

2014 = 509.144,36 € (Stand: Oktober)

## Briefporto

Seit November 2003 besteht zur Reduzierung der Portokosten für den Briefversand ein Vertrag mit der Deutschen Post AG, wonach in der Poststelle des Kreishauses eine sog. Teilleistung erbracht wird, die üblicherweise durch die Deutsche Post AG im Rahmen der Beförderungsleistung zu erbringen ist. Die Teilleistung besteht darin, dass gleichartige Briefsendungen, z. B. Standardbriefe, Kompaktbriefe oder Großbriefe, nach Leitregionen (erste und zweite Stelle der Postleitzahl) in Kisten vorsortiert werden. Das geschieht in der Poststelle für den 53-er Postleitzahlenbereich.

Für diese Teilleistung wurden seit Abschluss des Vertrages wechselnde Rabatte gewährt.

Seit 01.01.2013 erhält der Kreis auf das Briefporto einen Nachlass von

40 % für Standardbriefe ab 250 Stück täglich

38 % für Kompaktbriefe und Postkarten ab 250 Stück täglich

38 % für Großbriefe und Maxibriefe ab 100 Stück täglich.

Die Rückvergütung belief sich in 2013

- für Standardbriefe auf 69.953,24 €
- andere Briefsendungen auf 39.973,42 €.

In 2014 belief sich die Rückvergütung bis zum 31.08.2014

- für Standardbriefe auf 34.259,72 €
- für andere Briefe auf 11.586,82 €.

Das Briefpostaufkommen wird halbjährlich in der Poststelle erfasst und analysiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Oktober 2014) lag das Zählergebnis von April 2014 vor.

In diesem Monat fielen insgesamt 51.365 Sendungen an, davon

- 34.180 Standardbriefe
- 5.228 Kompaktbriefe
- 5.294 Großbriefe

Der Rest verteilte sich auf andere besondere Versendungsformen.

Eine mögliche Ausschreibung der Briefzustellung erfolgte bisher nicht.

Die Konkurrenz der Deutschen Post AG bietet erfahrungsgemäß ihre Leistung kostengünstig nur in einem regional begrenzten Gebiet an. Dies würde eine Aufteilung des Briefpostaufkommens in der Poststelle auf verschiedene Zusteller mit sich bringen.

Im Übrigen wäre es ohnehin zweifelhaft, ob wegen der seitens der Deutschen Post AG eingeräumten Nachlässe Konkurrenten eine Leistung in gleicher Qualität wirtschaftlicher anbieten könnten.

#### Paketporto

Für die Paketpost wurde bereits erstmalig im November 1997 eine Vereinbarung mit einem Dienstleister abgeschlossen, der kostengünstiger war als die Deutsche Post AG. Ausgeschrieben wurde der Paketversand entsprechend den Vergaberegeln zuletzt 2011. Ausschreibungsgegenstand war ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und Verlängerungsoption um maximal drei Jahre. Zur Angebotsabgabe wurden sieben Unternehmen aufgefordert. Nur ein Unternehmen gab ein Angebot ab.

Die eingeräumten Sondertarife unterliegen der Vertraulichkeit. Daher bleibt nur allgemein auszuführen, dass auf die Tariftabelle der Deutschen Post AG für Pakete bis 31,5 kg Gewicht hohe Rabatte gewährt werden. Zum Zeit-

punkt der Prüfung war von der Verlängerungsoption zum zweiten Mal Gebrauch gemacht worden und der Vertrag lief noch bis 28.02.2015.

In 2013 wurden 3.517 Pakete versandt, in 2014 im ersten Halbjahr bereits 2.563 Pakete. Die deutliche Erhöhung der Anzahl der Pakete ab Januar 2014 ist auf die Einstellung des Kurierdienstes zu den Außenstellen und den Kommunen im Kreisgebiet zurückzuführen. Die Post zu den Kommunen im Kreisgebiet und zu den Außenstellen des Kreises wird seitdem per Paketpost versendet.

### Besondere Versendungsformen

Für bestimmte amtliche Schriftstücke ist eine förmliche Zustellung vorgesehen. Hierzu dient der Postzustellungsauftrag. Es wird urkundlich festgehalten, wem, wann, wo und unter welchen Umständen das Schriftstück zugestellt wurde.

Das Porto für einen Postzustellungsauftrag kostet bei der Deutschen Post AG derzeit 3,45 € im Normaltarif.

Da private Dienstleister die Zustellung mit Postzustellungsauftrag günstiger anbieten, hat das Fachamt mit der Deutschen Post AG Sonderkonditionen vereinbaren können. Seit 01.10.2009 sind dafür die dem Postzustellungsauftrag beigefügten Postzustellungsurkunden mit einem Barcodeindruck versehen, wodurch der Deutschen Post AG eine vereinfachte Bearbeitung der Zustellung ermöglicht wird. Darüber hinaus muss eine jährliche Mindestmenge von 10.000 Postzustellungsaufträgen erreicht werden. Da dies der Fall ist, reduziert die Deutsche Post AG die Gebühr auf 2,32 €/Stück. Bei ca. 50.000 Postzustellungsaufträgen jährlich ergibt sich ein Ersparnis von rd. 56.500,00 €/Jahr.

Durch diese Sonderkonditionen ist die Variante der gesicherten Zustellung mit Einschreiben dagegen wesentlich teurer (ab 4,40 €). Mit Rundschreiben vom 12.10.2009 hat der Fachbereich alle Ämter und Abteilungen darauf hingewiesen und den Versand mit Postzustellungsauftrag empfohlen.

Die vorerwähnte statistische Erhebung der Poststelle über Art und Menge des Postaufkommens zeigt, dass der Versand der Einschreiben tatsächlich nur noch selten vorkommt.

Eine weitere Vergünstigung räumt die Deutsche Post AG dem Kreis ein, weil die Postsendungen nicht mit Postwertzeichen sondern mit Freistemperaufdruck in einem automatisierten Verfahren freigemacht werden. Auf die Wertaufladung der Frankiermaschine gewährt die Post 1 % Freistempeprabatt.

Zu erwähnen ist noch, dass der Kreis seit 01.10.2008 mit der Deutschen Post AG eine Vereinbarung über den Service GOGREEN abgeschlossen hat. Beim Service GOGREEN werden die durch den Transport entstehenden CO<sub>2</sub> Emissionen von der Deutschen Post AG berechnet und durch externe Projekte und interne Maßnahmen ausgeglichen. Dieser Prozess wird von einer unabhängigen Zertifizierungsgesellschaft auditiert und zertifiziert. Das Label GOGREEN darf dafür auf allen Briefumschlägen des Kreises verwendet werden.

Einmal jährlich erhält der Kreis ein Zertifikat zu den berechneten CO<sub>2</sub> Emissionen und den Ausgleichprojekten und -maßnahmen, z. B. Windkraftwerke, Wiederaufforstung, Biomassekraftwerke. Für die Beteiligung an diesem Projekt zahlt der Kreis zusätzlich zum Beförderungsentgelt ein Zusatzentgelt von 0,45 € pro Tausend Briefsendungen. Für das II. Quartal 2014 ergab sich beispielsweise ein Betrag von 147,29 €.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach der Liberalisierung des Postmarktes das Fachamt Möglichkeiten des Wettbewerbs nutzt. Zwar wurde nur der Paketversand entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen ausgeschrieben, aber auch bei den anderen Postversandarten konnten mit der Deutschen Post AG erhebliche Rabatte vereinbart werden, wobei zu Lasten eines Wettbewerbs die Gewähr der Zustellsicherheit nicht außer Acht gelassen werden durfte.

## **Amt 30**

### **Produkt 0.30.30 Ordnungsangelegenheiten**

### **Teilprodukt 0.30.30.04 Jagd- und Fischereianglegenheiten**

### **Sachkonto 431100 Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung im Rahmen des vorstehenden Teilprodukts ergaben sich folgende Prüfungsthemen:

1. Prüfung der vom Kreis erhobenen Gebühren für Fischereiprüfungen
2. Prüfung der Zusammenstellung und Weiterleitung der von den Kommunen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Fischereischein e erhobenen Fischereiabgaben
3. Prüfung der vom Kreis erhobenen Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Fischereizeugnissen (Zweitschriften)
4. Weiterleitung der beim Kreis eingegangenen Informationen bzgl. der mit der Ausstellung der Fischereischein e sich ergebenden Fragen/ Klärungen (Thema „ Umlauf von gefälschten Fischereischein en)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Fischereigebühren und -abgaben stellt das Landesfischereigesetz NRW vom 22.06.1994 (GV.NRW.S.516, bereinigt S. 864 -LFischG) in der jeweils geltenden Fassung dar. Außerdem maßgeblich sind die Landesfischereiverordnung -LFischVO-, sowie die entsprechenden Gebührentatbestände aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Des Weiteren finden sich Regelungen für die gültigen Muster und Gebühren für die Fischereischein e und die Fischereiabgabe im RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (III -6- 2463 – 5017 vom 18.07.1995, zuletzt geändert durch Runderlass vom 17.08.2010 (MBI. NRW 2010 S.750).

Die konkreten gesetzlichen Regelungen bzgl. der Fischereiprüfung, der verschiedenen Erlaubnisscheine und zur Erhebung von Gebühren und Abgaben ergeben sich aus den §§ 31 ff LFischG NRW, sowie der Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 31 Abs. 8 LFischG erlassen wurde.

### **zu 1: Gebührenerhebung Fischereiprüfung**

Die Fischereiprüfung wird vom Kreis zweimal jährlich durchgeführt und der erfolgreiche Abschluss durch die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses attestiert. Mit diesem Nachweis kann bei den Kommunen ein Fischereischein erworben werden. Kraft Gesetzes ist die Gemeinde für die Erteilung des Fischereischeines zuständig (§ 35 LFischG NW).

Die Durchführung der Fischerprüfung und die Höhe der Prüfungsgebühr hierfür richten sich nach der Fischerprüfungsordnung vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.05.2014. Diese Verordnung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Gemäß Anhang 1.8.2 AVerwGebO NRW – 8.2 Fischereiangelegenheiten beträgt die Festgebühr für die Fischereiprüfung 50,00 €, für die Wiederholung eines nichtbestanden Teils sind 30,00 € festgesetzt, für die Ersatzausstellung oder eine Zweitschrift des Fischerprüfungszeugnisses ist eine Gebühr von 35,00 € zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im September 2014 war die erste Fischereiprüfung bereits durchgeführt worden und zwar am 26./27.05.2014. Insgesamt 126 Personen sind hierzu zugelassen worden, tatsächlich teil nahmen 120 Personen. Acht Personen haben die Prüfung nicht bestanden. Bei vier Teilnehmern ging es um eine Wiederholung eines nicht bestanden Teils der Fischerprüfung.

Wie das Fachamt auf Nachfrage am 05.03.2015 mitteilte, sahen die Zahlen zur zweiten Prüfung im November 2014 wie folgt aus:

203 Zulassungen, davon 193 Teilnehmer, 20 Personen haben die Prüfung nicht bestanden.

Am Stichtag 11.09.2014 sind laut Buchungsausdruck Erträge in Höhe von 6.120,00 € vereinnahmt worden. Bei der Summe handelt es sich um sog. „bereinigte Nettobeträge“.

Den Personen, die aus verschiedenen glaubhaft gemachten Gründen am Prüfungstag nicht erschienen sind, wird die Gebühr nach Ablauf des Termins erstattet.

So sind vom Bruttobetrag in Höhe von 6.475,00 € an Rücküberweisungen 355,00 € ausgewiesen. Anhand der im Fachamt erstellten Listen ließ sich nachvollziehen, an wen und in welcher Höhe die Zahlungen flossen.

Die Ordnungsmäßigkeit der gebuchten bzw. erstatteten Beträge kann damit bestätigt werden.

Das Anmeldeverfahren ist so ausgestaltet, dass die Teilnahmegebühr **vor** dem Prüfungstermin zu entrichten ist. Dies wird in diesem Sachzusammenhang vom Fachamt für sinnvoll erachtet, da dadurch ein Verwaltungsaufwand für Mahnung etc. bei Nicht-Zahlung ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung der rechtlichen Grundlage für diese Vorgehensweise ergab, dass sich hier eine Ermächtigungsgrundlage aus § 3 Absatz 5 der Fischerprüfungsverordnung herleiten lässt. Demnach „**kann** die Teilnahme an der Prüfung von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.“

Die gewählte Vorgehensweise lässt sich aus Sicht des Prüfungsamtes rechtlich vertreten. Eine Übertragung auf andere Bereiche der Verwaltung im Sinne dieses Beispiels ließe sich jedoch nur vornehmen, wenn auch hier der Gesetzgeber entsprechende rechtliche Möglichkeiten eröffnet hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung (Papierform) ist mit einem Hinweis auf die Erhebung der personenbezogenen Daten nach § 12 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) versehen worden.

Es werden dem Gesetz entsprechend nur die ausdrücklich für den Zweck der Fischerprüfung erforderlichen Daten abgefragt. Darüber hinaus wird der Antragsteller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zur Offenlegung weiterer Daten (hier: Beruf und Bankverbindung) besteht. Dies entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben und macht die Datenerhebung klar und transparent.

**zu 2:**

**Zusammenstellung und Weiterleitung der bei den Kommunen vereinnahmten Fischereiabgaben**

Gemäß § 36 Abs. 2 LFischG wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist.

Die Nachweisung der Zahlen für die Fischereiabgabe erfolgte auf dem mit Anlage 4 zum RdErl. vom 18.07.1995 in der Fassung vom 17.08.2010 vorgegebenen Formblatt.

Da das RPA auch für die Stadt Troisdorf tätig ist und im Jahr 2014 dort die Vereinnahmung der Gebühren für Fischereischeine geprüft hat, konnte hier direkt die Verknüpfung mit dem Kreis hergestellt werden.

Stichprobenartig für die Prüfung zugrunde gelegt wurde die von der Stadt am 03.02.2014 erstellte Nachweisung über die in der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.01.2014 ausgestellten Fischereischeine.

Mit dieser Meldung wurde gleichzeitig bestätigt, dass die Fischereiabgabe in Höhe von 1.684,00 € an die Regierungshauptkasse erfolgte.

Die Prüfung ergab, dass die erfassten Zahlen und die Höhe der Fischereiabgabe mit der Meldung der Stadt übereinstimmten. Insgesamt wurden im genannten Berichtszeitraum von vier Monaten 572 Fünf-Jahresfischereischeine, 36 Jahresfischereischeine und 86 Jugendfischereischeine für alle Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis ausgestellt. Die Fischereiabgaben, die allerdings von den Kommunen direkt an die Landeskasse weitergeleitet werden, betragen für den genannten Zeitraum insgesamt 14.360,00 €.

### **zu 3: Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Fischereizeugnissen (Zweitschriften) und Aktenaufbewahrung**

Gemäß Nr. 8.2.7.3 der AVerwGebO NRW beträgt die Höhe der Gebühr für die Ersatzausstellung oder Zweitschrift des Fischerprüfungszeugnisses 35,00 €.

Aus einer vorgelegten Liste ging hervor, dass im Jahr 2014 insgesamt 21 Anträge gestellt wurden, die sich teilweise auf Prüfungen aus den achtziger Jahren bezogen.

Bemerkungen ergaben sich nicht.

**zu 4:**

**Weitergabe von Informationen an Kommunen**

Bei der Prüfung der Stadt Troisdorf wurde darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit durch Vorlage von gefälschten Prüfungszeugnissen einer anderen Behörde in NRW in einer Reihe von Fällen zum Tatbestand der Urkundenfälschung kam.

Für die Ausstellung eines Fischereischeines hatten die Antragsteller bei der Kommune gefälschte Fischerprüfungszeugnisse vorgelegt.

In diesem Zusammenhang hatte der Kreis auch eine entsprechende Prüfung eingeleitet und erfolgreich abgeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt im September 2014 wurden Vordrucke mit Prägesiegel verwendet. Nach Auskunft des Fachamtes werden zurzeit hausintern neue Vordrucke erstellt. Aufgrund der Fälschungen in der Vergangenheit besteht eine Sensibilisierung für diese Thematik im Fachamt.

Abschließend bleibt festzustellen, wie wichtig der Informationsfluss zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist.

Wie unter Prüfungspunkt 3 bereits dargestellt, hat der Gesetzgeber durch Ergänzung von § 8 Abs. 1 der Fischerprüfungsordnung die Weitergabe von Daten an die Kommunen zum Zweck der Erteilung von Fischereischeinen ausdrücklich legalisiert.

Es ergaben sich keine weiteren Bemerkungen.

## **Dezernat 2**

### **Amt 38**

#### **Kooperation mit der Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Bonn**

##### Leitstellentechnik - Kommunikation

Am 15.09.2009 haben der Kreis und die Bundesstadt Bonn eine gemeinsame Absichtserklärung unterschrieben, wonach die Zusammenarbeit der beiden Leitstellen durch fortschreitende technische Angleichungen und die Ertüchtigung einer gemeinsamen Leitstellentechnik ausgeweitet und intensiviert werden sollte.

Eines der gemeinsamen Ziele bestand hier unter anderem darin, dass durch den Neubau der Leitstelle in Bonn eine technische Verknüpfung der beiden Leitstellen erfolgen sollte, wodurch eine Redundanzmöglichkeit (d.h. bei Störung oder Ausfall der Technik einer Leitstelle kann der Weiterbetrieb durch das andere System aufrechterhalten werden) geschaffen würde.

Darüber hinaus sollte zukünftig erreicht werden, dass die Aufnahme von Notrufen im Falle der Auslastung einer der beiden Leitstellen unterstützend durch die jeweils andere Leitstelle erfolgen kann und somit eine Verbesserung in den Annahmezeiten erreicht wird.

Ebenso sollte das bis dahin nicht mögliche gegenseitige Alarmieren der Einsatzkräfte Bonn und Kreis durch die Kooperation jetzt ermöglicht werden.

Aufbauend auf dieser Absichtserklärung sind mehrere Gespräche geführt und im Anschluss an ein Kooperationsgespräch vom 20.07.2010 sodann ein Vergabeverfahren durchgeführt worden, das zum Ergebnis hatte, dass mit der Firma F. ein Ingenieurvertrag abgeschlossen wurde, der beinhaltet, dass dieses Planungsbüro das Vergabeverfahren für die Leistellentechnik und die Implementierung des Digitalfunkkes für beide Leitstellen begleitet und durchführt.

Da die Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste des Ingenieurbüros über 50.000,00 € lagen, wurde die entsprechende Entscheidung dem Bau- und Vergabeausschuss des Kreises am 30.09.2010 zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus wurde der Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung vom 07.07.2012 ausführlich über den Stand der bevorstehenden Ausschreibung unterrichtet.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2012 wurde dann das Leistungsverzeichnis für das gemeinsame Vergabeverfahren auf der Grundlage verschiedener gemeinsamer Gespräche zwischen Bonn und Kreis durch das Planungsbüro erarbeitet.

Sodann ist in Kooperation und unter der Federführung der Stadt Bonn mit der Durchführung eines offenen Ausschreibungsverfahrens auf europaweiter Ebene begonnen worden. Da die eingegangenen Angebote jedoch unwirtschaftlich waren und formale Erfordernisse nach VOL von den Bietern nicht erfüllt wurden, ist das Vergabeverfahren aufgehoben worden. Das dortige RPA hat die Entscheidung mitgetragen.

Anschließend wurde ein Verhandlungsverfahren mit den beiden verbleibenden Bietern durchgeführt, von denen letztendlich das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten hat.

Das RPA der Stadt Bonn hat das Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 der dortigen Rechnungsprüfungsordnung geprüft und mit Vermerk vom 22.03.2012 festgestellt, dass das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen ist. Gleichzeitig wurde der Vergabe in Höhe von insgesamt 2.162.940,70 € zugestimmt.

Der auf den Kreis entfallende Anteil an der Beschaffungsmaßnahme in Höhe von 784.663,83 € (inkl. MwSt.) wurde mit Beschluss des hiesigen Bau- und Vergabeausschusses am 19.04.2012 beauftragt.

Das RPA ist in den Vergabeprozess insoweit eingebunden gewesen, als dass es sich bei der Prüfung von Vergaben nach § 103 GO NRW um eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe handelt und gemäß Ziffer 1.11.2 der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe alle Aufträge, deren Wert die Grenze von 2.500,00 € überschreiten, diese vor der Auftragserteilung mit allen Unterlagen, dem RPA vorzulegen sind.

Der gesamte Vorgang und sämtliche dem Beschaffungsvorgang zugehörigen Unterlagen sind entsprechend der Vorgaben in den Handreichungen vollständig und rechtzeitig dem RPA vorgelegt worden.

Im Übrigen waren alle folgenden Rechnungen eindeutig, die Zahlungen sind - unter Abzug von möglichen Preisnachlässen und Skonti - in der richtigen Höhe erteilt worden. Die letzte Zahlung erfolgte am 17.06.2013.

Es waren keine Bemerkungen erforderlich.

Die gesamte Telefon- und Funkvermittlungsanlage wurde sodann ab 06.06.2013 mit den ausgeschriebenen und installierten Komponenten in Betrieb genommen. Die entsprechende „Abnahmeerklärung VOL“ vom 09.12.2013 hat dem RPA vorgelegen. Die Schlussrechnungen incl. der zugehörigen „Mehr-Minder-Liste zur Kostenverfolgung“ wurden ebenfalls mit Datum vom 09.12.2013 erstellt und übermittelt.

Hier konnte festgestellt werden, dass der ursprüngliche Auftrag mit Endkosten (ohne Wartung) in Höhe von 803.501,77 € abgerechnet worden ist. Dies war unter anderem der Tatsache geschuldet, dass aufgrund von Modernisierungen und neueren Anforderungen des Landes NRW, z. B. an den Standard der Funktechnik, andere Geräte angeschafft werden mussten, als zunächst ausgeschrieben. Um mit dem Fortschritt der Digitalisierung der Alarmierungstechnik im Land NRW mithalten zu können, musste weiterhin eine Rückfallebene eingerichtet und die Bedientechnik für den BOS (BOS= Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) Tetrafunk angepasst werden. Die Erhöhung der Kosten betrug letztlich 18.837,95 € und macht damit lediglich ca. 2,4 % des Auftragswertes aus.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Für die Kooperation der Leitstellen waren bis zur Inbetriebnahme einerseits die neu zu errichtende Leitstelle der Stadt Bonn mit der modernen Technik der Leitstelle des Kreises auszurüsten und Kabel zu verlegen. Die Abstimmung des digitalen Funknetzes erforderte andererseits das Aufstellen von Funkmasten sowie Servern und den Aufbau eines Netzverbundes.

Die Wartung der Anlage wird von der Firma W. durchgeführt, der jährliche Kostenaufwand beziffert sich auf 13.921,16 € incl. MwSt.. Nach Aussage des Fachamtes kann dieser Preis als marktüblich bezeichnet werden.

Seit Inbetriebnahme der Notrufverteilung in gemeinsamer Aufnahme durch Siegburg und Bonn kommt es täglich 1-2 Mal vor, dass Notrufe nach 30 Sekunden in dem jeweils anderen System (Siegburg oder Bonn) auflaufen und so deutlich schneller angenommen und bearbeitet werden können. Hier ist die Kooperation laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiter der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises als voller Erfolg zu werten.

Bezüglich der Telefonanlage ist jedoch festzustellen, dass in der Planung des Netzwerkes durch das Ingenieurbüro ein – zu diesem Zeitpunkt nicht einzuschätzender - Fehler unterlaufen ist, der darin bestand, die IP-Adressen der Leitstellen Bonn und Siegburg als einen Verbund in einem einzigen Netzwerk einzurichten. Dies ist im weiteren Verlauf des Verfahrens dann so auch beauftragt worden.

Im laufenden Betrieb stellte sich jedoch im Berichtsjahr 2014 heraus, dass durch diese Konfiguration bei einem Fehlverhalten oder falschem Betreiben der Anlage durch einen der beiden Kooperationspartner beide Systeme tot sind. In zwei Fällen wurde durch vorgenommene Veränderungen am System der Vernetzung in einem der Standorte – hier, durch einfaches „Umstöpseln“ von Telefonanschlüssen - das gesamte Netzwerk beider Leitstellen kurzfristig lahmgelegt.

Dieser Fehler ist zu heilen, so dass in der Folge eine Unterteilung der beiden Netzwerke solcherart vorgenommen werden soll, dass zwei IP-Adressenkreise eingerichtet werden. Die gegenseitig unabhängige Einrichtung und der Betrieb sind damit – wie es von Anfang an beabsichtigt war – gewährleistet. Und im Falle des Ausfalles eines der beiden Netze ist immer noch das andere System in Betrieb.

Die Veränderungen und Anpassungen befanden sich im Verlaufe der Prüfung noch im Realisierungsprozess.

Die Kosten für die Maßnahme einschließlich der Kosten für die „Einführung des Digitalfunks - Migrationsstufe 2“ werden auf insgesamt 75.000,00 – 100.000,00 € geschätzt.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass hier durch die gemeinsame Beauftragung mit der Stadt Bonn sowie der Bezirksregierung Köln wahrscheinlich ein günstigerer Preis erzielt werden kann.

Die Kosten für die Unterteilung der beiden Netzwerke werden hier in die Kalkulation der allgemeinen Umstellungs- und Einführungsarbeiten einfließen und können somit nicht explizit beziffert werden. Sicher ist, dass diese Kosten aber nur einen relativ geringen Anteil der Gesamtkosten für die Migrationsstufe 2 ausmachen werden.

Das RPA ist weiterhin in den laufenden Prozess und sich ergebende Vergabeverfahren eingebunden.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Die zu den entsprechenden Geschäftsvorfällen gehörenden Belege sind im Verlaufe der Prüfung jeweils durchgesehen worden, um einen Überblick über die Art, Höhe und das Vergabeverfahren im Bereich Leitstellentechnik zu erlangen.

Für die vorliegende Prüfung sind weiterhin von den entsprechenden Sachkonten die jeweiligen Datensätze sämtlicher Geschäftsvorfälle einschließlich der zugehörigen Belege überprüft und mit den bereits beim RPA vorgelegten Unterlagen zur den Vergabeverfahren über 2.500,00 € abgeglichen worden. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Im Übrigen waren alle Rechnungen eindeutig, die Zahlungen sind - unter Abzug von möglichen Preisnachlässen und Skonti - in der richtigen Höhe erteilt worden.

Es waren keine Bemerkungen erforderlich.

## **Dezernat 3**

### **Amt 50**

#### **Produkt 0.50.40 – Soziale Aufgaben**

#### **Teilprodukt 0.50.40.01 – Behinderte, Pflegebedürftige, Senioren**

**Buchungsansatz 2014 – 43.000,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 – 44.748,75 €**

#### **Sachkonto 431100 – Verwaltungsgebühren**

Unter dem Sachkonto 431100 werden die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie nach dem Landespflegegesetz NRW (PfG NW), welches mit Wirkung vom 16.10.2014 durch das Alten – und Pflegegesetz NRW (APG NRW) abgelöst wurde, gebucht.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand von 15 Fällen, in denen für folgende Tätigkeiten Gebühren erhoben wurden:

- regelmäßige Überprüfung nach § 18 WTG (sechs Fälle)
- anlassbezogene Überprüfung nach § 18 WTG ( ein Fall)
- Anzeige über die Beschäftigung der Pflegedienstleitung nach § 9 WTG i.V.m. § 27 WTGDVO (ein Fall)
- Anzeige über die Inbetriebnahme einer Einrichtung nach § 9 WTG i.V.m. § 27 WTGDVO (ein Fall)
- Abstimmungsbescheinigung nach § 9 PfG NW i.V.m. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO ( vier Fälle)

- Feststellung gem. § 9 PfG NW (zwei Fälle)

Nach § 18 WTG werden die Betreuungseinrichtungen von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet und sind zu jeder Zeit möglich. Sie sollen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach den Vorschriften des WTG und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt anhand verschiedener Kategorien, wie beispielsweise „Wohnqualität der Betreuungseinrichtung, Wohnqualität der Zimmer, Essen und Trinken, Personelle Ausstattung“ etc., die in einem landesweit einheitlichen Rahmenprüfkatalog festgelegt wurden.

Nach § 9 WTG ist der Betreiber einer Betreuungseinrichtung verpflichtet, drei Monate vor Inbetriebnahme der Einrichtung dieses der Heimaufsicht anzuzeigen. Die Anzeigepflicht wurde in § 27 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTGDVO) näher konkretisiert. Nach § 27 Abs. 3 WTGDVO sind ebenfalls Änderungen der in Abs. 1 Ziffer 1-8 festgelegten Angaben anzeigepflichtig.

Grundlage für die Gebührenerhebung für Tätigkeiten nach dem WTG ist § 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) mit der Tarifstelle 10a – Wohn- und Teilhabegesetz. In den vorstehend genannten Fällen betraf die Gebührenerhebung die Tarifstellen 10a.6, 10a.7, 10a.5a und 10a.5d.

Die AVerwGebO sieht für die Tarifstelle 10a.6 einen Gebührenrahmen von 200,00 € - 1.200,00 € und für die Tarifstelle 10a.7 einen Gebührenrahmen von 25,00 € - 850,00 € vor. Die in der Tarifstelle 10a enthaltenen Tarifstellen mit Gebührenrahmen wurden durch einen landeseinheitlichen Kriteri-

enkatalog, der mit dem Fachministerium abgestimmt wurde, entsprechend ausgestaltet. Bei den Tarifstellen 10a.6 und 10a.7 orientiert sich die Höhe der Gebühr anhand der Einrichtungsgröße und staffelt sich wie folgt:

10a.6	Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Absatz 1 WTG	Gebühr: Euro 200 bis 1.200	<table border="0"> <tr> <td>Einrichtungsgröße</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 25 Plätze</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>25 bis 40 Plätze</td> <td>400 Euro</td> </tr> <tr> <td>41 bis 60 Plätze</td> <td>600 Euro</td> </tr> <tr> <td>61 bis 80 Plätze</td> <td>800 Euro</td> </tr> <tr> <td>81 bis 150 Plätze</td> <td>1.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 150 Plätze</td> <td>1.200 Euro</td> </tr> </table>	Einrichtungsgröße		bis 25 Plätze	200 Euro	25 bis 40 Plätze	400 Euro	41 bis 60 Plätze	600 Euro	61 bis 80 Plätze	800 Euro	81 bis 150 Plätze	1.000 Euro	über 150 Plätze	1.200 Euro		
Einrichtungsgröße																			
bis 25 Plätze	200 Euro																		
25 bis 40 Plätze	400 Euro																		
41 bis 60 Plätze	600 Euro																		
61 bis 80 Plätze	800 Euro																		
81 bis 150 Plätze	1.000 Euro																		
über 150 Plätze	1.200 Euro																		
10a.7	Anlassbezogene Überprüfung nach § 18 Absatz 1 WTG	Gebühr: Euro 25 bis 850	<table border="0"> <tr> <td colspan="2">Pro geprüfter Kategorie des Rahmenprüfkataloges 12,5 % der Gebühr nach Ziffer 10a.6.</td> </tr> <tr> <td>Einrichtungsgröße</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 25 Plätze</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>25 bis 40 Plätze</td> <td>43,75 Euro</td> </tr> <tr> <td>41 bis 60 Plätze</td> <td>62,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>61 bis 80 Plätze</td> <td>81,25 Euro</td> </tr> <tr> <td>81 bis 150 Plätze</td> <td>93,75 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 150 Plätze</td> <td>106,25 Euro</td> </tr> </table>	Pro geprüfter Kategorie des Rahmenprüfkataloges 12,5 % der Gebühr nach Ziffer 10a.6.		Einrichtungsgröße		bis 25 Plätze	25,00 Euro	25 bis 40 Plätze	43,75 Euro	41 bis 60 Plätze	62,50 Euro	61 bis 80 Plätze	81,25 Euro	81 bis 150 Plätze	93,75 Euro	über 150 Plätze	106,25 Euro
Pro geprüfter Kategorie des Rahmenprüfkataloges 12,5 % der Gebühr nach Ziffer 10a.6.																			
Einrichtungsgröße																			
bis 25 Plätze	25,00 Euro																		
25 bis 40 Plätze	43,75 Euro																		
41 bis 60 Plätze	62,50 Euro																		
61 bis 80 Plätze	81,25 Euro																		
81 bis 150 Plätze	93,75 Euro																		
über 150 Plätze	106,25 Euro																		

Nach 10a.5a beträgt die Gebühr für die Anzeigeprüfung bei der Inbetriebnahme einer Einrichtung 25,00 € je Platz, mindestens 250,00 €. Die Tarifstelle 10a.5d sieht bei der Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleistung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € vor.

Bei der Bemessung der Gebühren für Tätigkeiten nach dem WTG ergaben sich keine Bemerkungen.

Nach § 9 Abs. 1 PfG NW werden für teil- und vollstationäre Einrichtungen im Sinne des § 8 PfG NW betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitnutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungspflichtigen Anlagegütern gefördert, sofern die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PfG NW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vorliegen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AllgFörderPflegeVO haben die Teil- und Vollstationären Einrichtungen, die nach dem 31.07.2003 fertig gestellt, saniert oder modernisiert werden, gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der AllgFörderPflegeVO einen Anspruch auf Feststellung, dass die Einrichtung nach Größe, baulicher Ausstattung und technischer Einrichtung die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PFG NW erfüllt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) sollen die geplanten Maßnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Planungsphase abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist dem Einrichtungsträger zu bescheinigen.

Sowohl für den erlassenen Feststellungsbescheid als auch für die Abstimmungsbescheinigung erhebt der Kreis eine entsprechende Verwaltungsgebühr. Da weder das PFG NW noch die Rechtsverordnung eine gebührenrechtliche Regelung enthalten, kann die Erhebung einer Gebühr nur auf einer allgemeingesetzlichen Grundlage erfolgen. Das GebG NRW findet keine Anwendung (§ 1 Abs 2 Nr. 2.1 GebG NRW), da es sich bei den Aufgaben nach dem PFG NW um weisungsfreie Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 1 PFG NW i.V.m. § 2 Abs. 2 KrO) handelt. Die Höhe der Gebühr für die im Jahr 2014 erhobenen Verwaltungsgebühren richtet sich daher nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005 in der Fassung vom 16.12.2011, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft trat. Nach der Tarifnr. 6.1 (für Abstimmungsbescheinigungen) und 6.2 (für Feststellungsbescheide) beträgt die Gebühr je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €.

Durch die Ablösung des PFG NW durch das APG NRW mit Wirkung vom 16.10.2014 bedurfte es auch einer Anpassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises, die durch Satzung vom 12.12.2014 erfolgt ist und mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft trat. Die Gebühr wurde hierbei auf

57,00 € pro angefangene Arbeitsstunde erhöht (siehe Tarifnr. 5.1 und 5.2 der derzeit gültigen Satzung).

**H In sechs Fällen wurde die falsche Tarifstelle benannt und die Gebührensatzung nicht in der aktuellen Fassung zitiert.**

AZ: 50.21-2-16-224/05, 50.21-2-08-11, 50.21-2-11-254/11, 50.21-2-11-14/5, 50.21-2-14-244/05, 50.21-2-19-93/11

Bei den oben genannten Aktenzeichen wurden in allen Fällen der Gebührenentscheidungen die Tarifnr. 7.1 und die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 21.10.2005 zitiert.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr für Abstimmungsbescheinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der AllgFörderPflegeVo ist § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 16.12.2011 i.V.m. der Tarifnr. 6.1. Dies betrifft die AZ: 50.21-2-08-11, 50.21-2-11-254/11, 50.21-2-11-14/5 und 50.21-2-19-93/11.

Für Feststellungen nach § 9 Abs. 2 PfG NW richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifnr. 6.2. Dies betrifft die AZ: 50.21-2-16-224/05 und 50.21-2-14-244/05.

Die festgelegte Gebührenhöhe in den vorstehend genannten Fällen entsprach den Tarifnr. 6.1 und 6.2.

Nach Rücksprache mit dem Fachamt wurde der Text der Gebührenentscheidung zwischenzeitlich an die derzeit gültige Rechtslage angepasst und entsprechend überarbeitet.

**Produkt 0.50.50 - Soziale Einrichtungen**

**Teilprodukt 0.50.50.02 - Sprachheilkindergarten**

**Buchungsansatz 2014 - 3.500,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 4.546,98 €**

**Teilprodukt 0.50.50.04 - Frauenhaus**

**Buchungsansatz 2014 - 3.500,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 2.715,46 €**

**Sachkonto 523600 - Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Im Haushaltsplan 2013/2014 sind unter dem Produkt 0.50.50 - Soziale Einrichtungen - unter der laufenden Nr. 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die im Sprachheilkindergarten und Frauenhaus benötigten Mittel zur Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtung veranschlagt. Zusätzlich ist an dieser Stelle die Kostenerstattung des Kreises an die Stadt Siegburg für die von dort übernommene Hausmeistertätigkeit im Sprachheilkindergarten Siegburg in Höhe von 3.400,00 € für das Jahr 2014 enthalten, welche auf dem Sachkonto 525300 - Erstattungen Gemeindeverbucht wird. Letztere ist nicht Gegenstand der Prüfung.

**Teilprodukt 0.50.50.02 Sprachheilkindergarten**

Der Kreis unterhält in Siegburg einen Sprachheilkindergarten, in dem in zwei Gruppen jeweils bis zu 12 sprachentwicklungsbehinderte bzw. sprachentwicklungsverzögerte Kinder betreut und gefördert werden können.

Die Einzel- und Gruppenbetreuung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder. Förderbereiche sind neben der Kommunikation die gezielte Wahrnehmung, die Motorik, die Konzentration und das Sozialver-

halten. Betreut werden sie von zwei Erzieherinnen, zwei Kinderpflegerinnen und zwei Logopädinnen.

Von dem Sachkonto 523600 - Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden insgesamt 25 Rechnungen im Wert von 4.546,98 € bezahlt. Es handelt sich hierbei um Haushalts- und Bastelartikel, Anschaffung von Spielzeug und Ergänzung des Mobiliars wie z. B. Schrankcontainersystem mit Boxen für Bastelmaterialien, Whiteboard sowie um eine Ersatzbeschaffung eines Kletternetzes. Neben diesem Sachkonto wird auch das Sachkonto 543900 - Andere sonstige Geschäftsaufwendungen - mit Ausgaben für Spielzeug, Haushalts- und Bastelartikeln belastet. Da Haushalts- und Bastelartikel nicht der Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung dienen, sollte eine einheitliche Abbuchung vom Sachkonto 543900 erfolgen. Hierauf wurde bereits bei der letzten Jahresprüfung 2010 hingewiesen. Hinsichtlich der Anschaffung von Spielwaren wurde nach Rücksprache mit dem Fachamt festgelegt, dass zukünftig die Ausgaben für Spielzeug ab einem Wert von über 60,00 € von dem Sachkonto 523600 getätigt werden sollen.

Nach der Handreichung für Vergaben des Kreises sind die Fachämter für Beschaffungen bis zu einer Auftragssumme von 500,00 € netto zuständig. Bis auf die Ersatzbeschaffung des Stahlnetzes für den bestehenden Kletterturm in Höhe von 523,00 € netto zzgl. Frachtkosten und Mehrwertsteuer lagen alle weiteren Anschaffungen unter dieser Wertgrenze. Bei der Beschaffung des Stahlnetzes für den Kletterturm wurden die Vergabevorschriften des Kreises beachtet.

Eine Aufnahme in die Inventarliste ist nicht erforderlich, da es sich um eine Ersatzbeschaffung für ein bereits inventarisiertes Spielgerät handelt.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

#### Teilprodukt 0.50.50.04 Frauenhaus

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt seit 1979 ein Frauenhaus in eigener Trägerschaft, in dem 21 Personen aufgenommen werden können.

Für das Jahr 2014 wurden von dem o. g. Sachkonto verschiedene Anschaffungen, wie Betten, Waschmaschine, Fernseher und Staubsauger bezahlt. Zudem musste die Grundausstattung an kleineren Gegenständen, wie Nachttischlampen, Gardinen, Teppichen, Papierkörben, Wäschekörben erneuert werden. Ein weiterer Betrag von rund 300,00 € wurde für die Reparatur und Kundendienst an den vorhandenen Geräten verwendet, die infolge der intensiven Nutzung häufiger defekt sind oder ausgetauscht werden müssen. Die Beschaffungen wurden gemäß der Handreichungen des Kreises für Vergaben vom Fachamt selbst vorgenommen, da in allen Fällen die Auftragssumme unter 500,00 € lag. Es wurden insgesamt 11 Rechnungen in Höhe von 2.715,46 € bezahlt.

Anmerkungen ergaben sich keine.

**Produkt 0.50.50 - Soziale Einrichtungen**

**Sachkonto 441901**

**Entgelte für Unterkunft Frauenhaus**

**Haushaltsansatz 2014 = 60.000,00 €**

**Ergebnis 2014 = 57.869,16 €**

Seit 1981 betreibt der Kreis ein Frauenhaus. Das Frauenhaus bietet Frauen und deren Kinder, die von ihren Ehemännern oder Lebensgefährten bedroht oder misshandelt werden, Schutz. Sie finden dort für eine Übergangszeit eine sichere Wohnmöglichkeit.

Für die Unterkunft im Frauenhaus ist von den Benutzerinnen ein Entgelt zu zahlen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 die derzeit gültige Entgeltregelung beschlossen:

1. Für die Unterbringung in der kreiseigenen Einrichtung „Frauen und Kinder in Not“ ist ein Tagessatz in Höhe von 10,15 € pro Frau und Kind zu zahlen.
2. Bei der Berechnung der zu zahlenden Entgelte ist der Aufnahmetag mit zu berücksichtigen; für den Entlasstag ist kein Entgelt zu zahlen. Sofern eine Bewohnerin nur für die Dauer von bis zu drei abrechnungsfähigen Tagen allein oder mit Kind/Kindern in der Einrichtung war und keine Leistungen nach Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII in Anspruch genommen hat, wird auf das Entgelt für diese Zeit verzichtet.

Anmerkung:

Das Fachamt sicherte zu, dass das seit sieben Jahren unveränderte Entgelt in 2015 neu berechnet wird. Von einer Prüfung der Berechnung des derzeitigen Entgelts wurde daher abgesehen; dies bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.

Geprüft wurde

- ob das Verfahren zur Entgelterhebung zeitnahe Zahlung des Entgeltes gewährleistet
- ob Außenstände bestehen.

Prüfungsfeststellungen:

Das Frauenhaus verfügt über 21 Plätze. In 2014 war das Frauenhaus mit 5.832 Belegungstagen im Durchschnitt zu 76 % belegt.

Die Entgelte beliefen sich auf 57.869,16 €.

Der überwiegende Teil der Bewohnerinnen hat kein eigenes Einkommen oder Vermögen. Daher wird unverzüglich bei der Aufnahme vom Personal des Frauenhauses zur Übernahme der Unterkunftskosten ein entsprechender Antrag auf der Grundlage von Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - gestellt.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 90,8 % der Entgelte = 52.566,79 € durch das Jobcenter übernommen. Das Jobcenter berechnet den Anspruch für den laufenden Monat und zahlt die Regelleistung an die Bewohnerinnen aus. Die Unterkunftskosten werden vom Kreis auf der Grundlage einer für jeden Monat erstellten Abrechnung festgestellt und mit Einverständnis der Bewohnerin-

nen an das Jobcenter übersandt. Das Jobcenter überweist sodann die Unterkunftskosten unmittelbar an den Kreis.

Bewohnerinnen, die nach der Berechnung des Jobcenters einen Eigenanteil leisten müssen oder die insgesamt selbst zahlen müssen entrichten das Entgelt in bar im Frauenhaus.

Gemäß § 10 der Dienstanweisung zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung ist für die Annahme der Barzahlungen eine Einnahmekasse eingerichtet. Unter Beachtung der Regelungen dieser Dienstanweisung werden die vereinnahmten Entgelte vom Personal des Frauenhauses unverzüglich bei der Kreiskasse eingezahlt.

In 2014 waren dies insgesamt 5.302,37 € = 9,1 % der Gesamtentgelte.

Die dargestellte Verfahrensweise gewährleistet eine zeitnahe, reibungslose Vereinnahmung der Entgelte und vermeidet Außenstände.

Prüfungsbemerkungen ergaben sich nicht.

## **Dezernat 4**

### **Amt 66**

#### **Produkt 0.66.20 Wasser**

#### **Aufwendungen für Wasserverbände**

#### **Sachkonto 525400**

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die ihm gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegende Pflicht, durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern, auf der Grundlage des § 87 Absatz 3 LWG an die folgenden Wasserverbände übertragen:

- Aggerverband,
- Erftverband und
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

Die Beiträge für die Übertragung der Pflicht gemäß § 87 LWG sind seitens des Kreises vierteljährlich an die vg. Verbände zu zahlen. Jeder der vg. Verbände hat seine eigenen, satzungsmäßig festgelegten Veranlagungsregeln.

Im Haushaltsjahr 2014 sind folgende Beiträge festgesetzt worden:

<b>Verband</b>	<b>Bescheid vom</b>	<b>Beitrag/ €</b>
Aggerverband	14.04.2014	48.925,00
Erftverband	24.04.2014	44.444,00
Wasserverband RSK	05.06.2014	53.504,00
<b>Summe</b>		<b>146.873,00</b>

Die festgesetzten Beiträge sind im Haushaltsjahr 2014 vollständig entrichtet worden.

Die Prüfung führte zu keinerlei Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 08.10.2014 informierte der Aggerverband über eine Anhebung der Hebesätze in 2015, die aufgrund der verstärkten Gewässerunterhaltung infolge vermehrter Starkniederschlagsereignisse erforderlich sei. Der Beitrag für 2015 belaufe sich voraussichtlich auf 53.272,00 €. Dies entspräche einer Anhebung um 4.347,00 €.

Der Wasserverband RSK hat in seiner 57. Verbandsversammlung am 20.05.2014 neue Veranlagungsrichtlinien beschlossen. Hintergrund ist, dass sich die Nutzung der Gewässer geändert habe und die zur aktuellen Beitragsberechnung verwendete Datengrundlage einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten könnte. Durch die Neuregelung erhöht sich der Beitrag des Rhein-Sieg-Kreises für 2015 um 43.961,16 € auf insgesamt 97.542,84 €.

Die Beitragsprognose des Erftverbandes für das Haushaltsjahr 2015 belief sich zum Zeitpunkt der Prüfung auf 45.500,00 €.

**Produkt 0.66.20 - Wasser**

**Sachkonto 431110 - Verwaltungsgebühren**

**Teilprodukt 0.66.20.02 - Kommunalen und privaten Gewässerschutz**

**Buchungsansatz 2014 - 120.000,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 44.757,04 € (Stand 13.08.2014)**

**Teilprodukt 0.66.20.04 - Landwirtschaftlicher Gewässerschutz**

**Buchungsansatz 2014 - 20.000,00 €**

**Buchungsergebnis 2014 - 9.100,00 € (Stand 13.08.2014)**

Für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen sowie Genehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz NRW (LWG) werden Verwaltungsgebühren erhoben, ebenso für Überwachungsmaßnahmen und die Auswertung von Prüfberichten, die unter dem Sachkonto 431110 für das Produkt 0.66.20 - Wasser verbucht werden. Der Ansatz für das Produkt 0.66.20 - Wasser beträgt für das Jahr 2014 insgesamt 161.500,00 €. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 13.08.2014) betrug das Ergebnis 67.355,04 €.

Diese Einnahmen verteilen sich auf die einzelnen Teilprodukte wie folgt:

**Teilprodukt 0.66.20.02 - Kommunalen und privaten Gewässerschutz**

Ansatz 2014	120.000,00 €
Ergebnis 2014	44.757,04 € (Stand 13.08.2014)

**Teilprodukt 0.66.20.04 - Landwirtschaftlicher Gewässerschutz**

Ansatz 2014	20.000,00 €
Ergebnis 2014	9.100,00 € (Stand 13.08.2014)

Teilprodukt 0.66.20.05 - Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Ansatz 2014	1.400,00 €
Ergebnis 2014	400,00 € (Stand 13.08.2014)

Teilprodukt 0.66.20.06 - Gewerblicher Gewässerschutz

Ansatz 2014	20.000,00 €
Ergebnis 2014	12.998,00 € (Stand 13.08.2014)

Gegenüber dem Vorjahresansatz ist laut den Erläuterungen im Haushaltsplan nach der Entwicklung in 2011 und 2012 mit einem höheren Gebührenaufkommen zu rechnen. Dies hat sich nach Aussage des Fachamtes für das Jahr 2014 nicht bestätigt, vielmehr hat das Gebührenaufkommen einen starken Einbruch erlitten, da weniger Anträge zu verzeichnen sind. Zudem sind teilweise lediglich Änderungen von Erlaubnissen beantragt worden, für die statt der vollen Gebühr nur eine verringerte Gebühr erhoben werden kann. Aufgrund der bisher erhobenen Gebühren wurde eine Hochrechnung erstellt. Für das restliche Jahr 2014 werden demnach nur noch 65.000,00 € bis 70.000,00 € als Einnahmen erwartet, also insgesamt rd. 132.000,00 € bis 137.000,00 €.

Anmerkung:

Das Gesamtergebnis für das Produkt 0.66.20 - Wasser betrug für das Haushaltsjahr 2014 schlussendlich 116.905,70 €. Für das Jahr 2015/2016 wird der Ansatz entsprechend auf 126.000,00 € herunter gesetzt.

Die Prüfung bezog sich auf die Teilprodukte 0.66.20.02 - Kommunaler und privater Gewässerschutz und 0.66.20.04 - Landwirtschaftlicher Gewässerschutz.

Teilprodukt 0.66.20.02 - Kommunalen und privaten Gewässerschutz

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand von 17 Fällen, in denen für folgende Erlaubnisse und Genehmigungen Gebühren erhoben wurden:

- Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers (§ 8 WHG, § 10 WHG) für
  - Regenwassereinleitungen
  - Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer
  - Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser
  
- Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern (§ 36 WHG, § 99 LWG) für
  - den Neubau einer Fußgängerbrücke
  - die Kreuzung eines Gewässers mit einer Gasleitung
  
- Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113,114 LWG) sowie Entscheidungen über das Einvernehmen im Zusammenhang mit baurechtlichen oder wasserrechtlichen Verfahren gem. § 113 Abs. S.5 LWG für
  - den Neubau einer Seniorenresidenz
  
- Entscheidung über den Bau und Betrieb sowie die Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG, § 58 Abs. 2 S.1 LWG für
  - den Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage in Form eines Regenklärbeckens

Grundlage für die Gebührenfestsetzungen bei den vorliegenden Entscheidungen ist § 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) mit den Tarifstellen 28.1.2.1, 28.1.2.9, 28.1.2.11 und 28.1.5.4 sowie die Satzung des Rhein-Sieg-

Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 16.12.2011.

Für die Tarifstelle 28.1.2.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr durch § 1 der o.g. Satzung des Rhein-Sieg-Kreises in der Tarifnummer 1.1 - Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung wie folgt festgesetzt:

1.1.1. Regenwassereinleitungen	209,00 €
1.1.2. Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	558,00 €
1.1.3. Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	427,00 €

Bei den übrigen Tarifstellen ermittelt sich die Gebühr prozentual von dem Baukostenwert der jeweiligen Anlage.

**H** **Es wurde in zwei Bescheiden die maßgebliche Tarifstelle für die Gebührenerhebung nicht korrekt benannt.**

AZ: 66.21-321.1.07/2003-2578, 66.21-302.1.06/2014-0838

Unter dem Az: 66.21-321.1.07/2003-2578 wurde eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach den §§ 8, 10 WHG für die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser in das Grundwasser erteilt. Im Gebührenbescheid wurde statt der maßgeblichen Tarifnummer 1.1.3 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises die Tarifnummer 1.1.1 zitiert. Die Gebührenhöhe entsprach der Tarifnummer 1.1.3.

Bei der Entscheidung unter dem AZ: 66.21-302.1.06/2014-0838 handelt es sich um eine Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischer Gewässer für die Kreuzung eines Gewässers mit einer Gasleitung

nach den §§ 36 WHG und 99 LWG. Die Gebühr wurde ordnungsgemäß in Höhe der Mindestgebühr von 100,00 € der maßgeblichen Tarifstelle 28.1.2.9 festgesetzt. Im Gebührenbescheid wurde statt dieser Tarifstelle die Tarifnr. 1.1.1 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises und die Tarifstelle 28.1.2.1 zitiert.

Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind laut Tarifstelle 28.1.2.9 statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen und die Gebühren nach Buchstabe a) anzusetzen. Diese Gebühren sind um 50 % zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr. Der Kreis hat in seiner Satzung unter der Tarifnr. 1.4 eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die unter der Tarifnummer 1.4 zitierte Tarifstelle 28.1.2.8 nicht mehr dem aktuellen Gebührentarif entspricht. Durch die 19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.07.2011 haben sich die Tarifstellen ab der Ziffer 28.1.2.3 um jeweils eine Ziffer verschoben, so dass mit Wirkung vom 16.07.2011 die Tarifstelle 28.1.2.9 die maßgebliche Berechnungsgrundlage darstellt. Zur Vermeidung etwaiger fehlerhafter Gebührenbescheide wird daher empfohlen, den Satzungstext zu aktualisieren.

**B**

**In einem Fall wurde die Gebühr zu Unrecht erhoben.**

AZ: 66.21-321.1.17/2014-0179

Im vorliegenden Fall wurde eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser erteilt. Da das betroffene Flurstück innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, wurde ebenfalls eine Befreiung von den Verboten der gültigen Wasserschutzgebiets-

verordnung erteilt. Im Gebührenbescheid wurde neben der rechtmäßig erhobenen Gebühr in Höhe von 209,00 € für die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstelle 28.1.2.1 und Tarifnr. 1.1.1 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises) eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für die erteilte Befreiung erhoben. Eine Rechtsgrundlage wurde nicht genannt. Die Tarifstelle 28.1.2.13 sieht für die Entscheidung über Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verfügung nach den §§ 25 ff. Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit Vorschriften der Wassergesetze (beispielsweise Wasserschutzgebietsverordnung) einen Gebührenrahmen in Höhe von 100,00 € bis 2.500,00 € vor, sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt. Dies ist hier der Fall, so dass die Erhebung der Gebühr in Höhe von 100,00 € für die Befreiung nicht zulässig ist.

#### Teilprodukt 0.66.20.04 - Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Unter dem Sachkonto 431100 des o.g. Teilprodukts werden Verwaltungsgebühren für

- Landwirtschaftliche Grundwasserentnahmen
- Erlaubnisse zur Niederschlagswassereinleitungen für landwirtschaftliche Anlagen
- Bearbeitung von Anzeigen für die Ausbringung von Klärschlamm gemäß der Klärschlammverordnung
- Genehmigung zur Umwandlung (Umbruch) von Grünland zur Ackernutzung in Wasserschutzgebieten

gebucht.

Geprüft wurden vier Gebührenfestsetzungen für die Genehmigung von Umwandlung von Grünland in landwirtschaftliche Nutzung (Ackernutzung) nach § 5 Abs. 1 Ziffer 15 und § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre sowie acht Gebührenbescheide für die Entgegennahme und Bearbeitung von insgesamt 136 Anzeigen über beabsichtigte Aufbrin-

gungen von Klärschlamm nach § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

**B** **In vier Gebührenbescheiden wurde die Rechtsgrundlage nicht vollständig benannt.**

AZ: 66.23-406.1.09/2014-0602, 66.23-406.1.07-2014-0745, 66.23-406.1.09/2013-1872, 66.23-406.1.15/2014-340

Bei den o.g. Fällen handelt es sich um Gebührenfestsetzungen für die Genehmigung zur Umwandlung von Grünland in Ackernutzung innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

In den vorstehend genannten Bescheiden wurde als Rechtsgrundlage lediglich die für die Erhebung der Gebühr maßgebliche Tarifstelle 28.1.2.13 genannt und die Gebühr in Höhe der Mindestgebühr von 100,00 € festgesetzt.

Nach § 14 Abs. 1 GebG NRW werden die Kosten von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen Kostenentscheidung muss gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW unter anderem mindestens die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung hervorgehen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzungen ist § 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 28.1.2.13 (Gebührenrahmen 100,00 bis 2.500,00 €). Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil der AVerwGebO NRW, stellt jedoch keine eigenständige Rechtsgrundlage dar. Es wird daher empfohlen, die Gebührenbescheide entsprechend zu überarbeiten, damit die Gebührenfestsetzungen inhaltlich hinreichend bestimmt sind.

Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

## **Dezernat 5**

### **Amt 61**

#### **Instandsetzung von Kreisstraßen im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet - Produkt: 0.61.20.01**

##### Allgemeines

Die Abteilung Kreisstraßenbau schreibt anhand von festgestellten Schadbildern an den Kreisstraßen das Instandsetzungsprogramm kontinuierlich fort, welches dann nach Priorität und verfügbarer Finanzmittel abgearbeitet wird.

Das Straßeninstandsetzungsprogramm für das Jahr 2014 wurde vom Fachbereich zusammengestellt und dem Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2013 vorgestellt. Der Ausschuss stimmte dem Instandsetzungsprogramm einstimmig zu.

Im Haushalt 2014 waren bei Produkt 0.61.20.01 für die Instandsetzung der Kreisstraßen 1.450.000 € vorgesehen.

Daraufhin wurden von der Abteilung Straßenbau die Massen ermittelt und die Ausschreibungsunterlagen gefertigt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Maßnahme vom RPA in Abstimmung mit dem Fachamt begleitet und sukzessive mit dem Baufortschritt geprüft.

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt,

### Prüfergebnis

Am 04.02.2014 wurde das Leistungsverzeichnis dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die hierbei festgestellten Unstimmigkeiten wurden vom Fachbereich in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend geändert.

Die geänderten Unterlagen ergaben hinsichtlich Vollständigkeit und Eindeutigkeit, wie in § 7 VOB/A gefordert, keine Beanstandungen.

Am 05.02.2014 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Insgesamt hatten sich 15 Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 04.03.2014 hatten 3 Firmen ein Angebot für Los 1, Instandsetzung von Kreisstraßen im rechtrheinischen Kreisgebiet, und 6 Firmen für Los 2, Instandsetzung von Kreisstraßen im linksrheinischen Kreisgebiet, abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatte die Firma F. mit 725.070,43 € für Los 1 und 307.534,70 € für Los 2 jeweils das günstigste Angebot eingereicht.

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 1

Instandsetzung Straßen 2014, rechtsrheinisch				
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Kostenschätzung
Los 1.1	62.493,33 €	66.247,40 €	72.959,09 €	83.346,50 €
Los 1.2	28.602,36 €	24.408,05 €	29.861,56 €	34.398,00 €
Los 1.3	189.092,80 €	171.098,60 €	217.281,93 €	251.900,25 €
Los 1.4	5.508,83 €	7.329,33 €	6.948,81 €	9.948,50 €
Los 1.5	145.094,26 €	123.043,41 €	147.954,48 €	167.683,00 €
Los 1.6	18.312,92 €	16.115,73 €	18.352,20 €	18.976,00 €
Los 1.7	17.879,79 €	19.547,39 €	23.919,31 €	31.150,00 €
Los 1.8	15.156,98 €	15.255,28 €	20.838,87 €	18.563,75 €
Los 1.9	69.619,08 €	65.503,90 €	77.339,15 €	93.060,50 €
Los 1.10	112.696,50 €	92.521,22 €	108.225,97 €	143.002,50 €
Los 1.11	4.719,92 €	5.807,14 €	7.163,42 €	5.870,00 €
Los 1.12	2.653,25 €	2.425,43 €	2.517,79 €	2.435,00 €
Summe Los 1	671.830,02 €	609.302,88 €	733.362,58 €	860.334,00 €
19% MwSt	127.647,70 €	115.767,55 €	139.338,89 €	163.463,46 €
<b>Ges. Brutto</b>	<b>799.477,72 €</b>	<b>725.070,43 €</b>	<b>872.701,47 €</b>	<b>1.023.797,46 €</b>

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 2

Instandsetzung Straßen 2014, linksrheinisch				
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Kostenschätzung
Los 2.1	107.875,40 €	90.166,41 €	94.446,19 €	121.963,00 €
Los 2.2	75.929,72 €	68.398,48 €	62.979,00 €	94.032,50 €
Los 2.3	66.818,46 €	60.247,34 €	62.148,87 €	89.797,50 €
Los 2.4	47.714,30 €	37.353,26 €	40.996,82 €	53.773,00 €
Los 2.5	2.504,75 €	2.267,03 €	1.952,42 €	2.210,00 €
Summe Los 2	300.842,63 €	258.432,52 €	262.523,30 €	361.776,00 €
19% MwSt	57.160,10 €	49.102,18 €	49.879,43 €	68.737,44 €
<b>Ges. Brutto</b>	<b>358.002,73 €</b>	<b>307.534,70 €</b>	<b>312.402,73 €</b>	<b>430.513,44 €</b>
	Bieter4	Bieter5	Bieter6	Kostenschätzung
Los 2.1	112.699,40 €	92.692,99 €	107.505,75 €	121.963,00 €
Los 2.2	81.740,57 €	72.428,22 €	91.363,11 €	94.032,50 €
Los 2.3	78.473,44 €	73.669,19 €	78.589,03 €	89.797,50 €
Los 2.4	59.956,74 €	46.859,72 €	52.969,41 €	53.773,00 €
Los 2.5	2.131,70 €	1.828,76 €	2.432,14 €	2.210,00 €
Summe Los 2	335.001,85 €	287.478,88 €	332.859,44 €	361.776,00 €
19% MwSt	63.650,35 €	54.620,99 €	63.243,29 €	68.737,44 €
<b>Ges. Brutto</b>	<b>398.652,20 €</b>	<b>342.099,87 €</b>	<b>396.102,73 €</b>	<b>430.513,44 €</b>

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 17 Tagen ausreichend bemessen. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Am 10.03.2014 wurden die Angebotsunterlagen dem RPA vorgelegt. Prüfung und Wertung der Angebote ergaben keine Beanstandungen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.03.2014 die Vergabe an die Firma F. beschlossen, die dann mit Schreiben vom 18.03.2014 beauftragt wurde.

Der Auftrag ist fristgerecht, wie in VOB/A § 18 gefordert, erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 20.04.2014.

Am 25.03. und 01.04.2014 wurde die Firma in die Baustellen eingewiesen. An diesen Terminen war das RPA anwesend.

An weiteren Terminen wurden die Maßnahmen vom RPA kontrolliert. Besonderheiten, wie z.B. notwendige Tieferschachtungen, wurden in Aufmaßen festgehalten und anhand von Fotos dokumentiert. Es konnte festgestellt werden, dass die beauftragte Firma die Arbeiten sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt hat.

Im Zuge der Baustellenkontrollen durch das RPA wurden auch Aufmaßtermine begleitet.

Zwischen dem 15.10.2014 und dem 27.10.2014 wurden die 14 Einzelmaßnahmen gemäß VOB/B § 12 bei 4 Terminen förmlich abgenommen. Hierbei wurden geringfügige Mängel festgestellt. Diese wurden zwischenzeitlich alle behoben.

Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung lagen dem RPA 3 Teilschlussrechnungen vor. Die übrigen Teilschlussrechnungen waren vom Fachamt, wegen fehlender Nachweise bei den Nachträgen, noch nicht geprüft worden.

Zu allen Maßnahmen wurden Abschlagsrechnungen gestellt. Hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen entsprachen die Rechnungen der ausgeführten Leistung.

Die fertiggestellten und schlussgerechneten 3 Einzelmaßnahmen wurden vom RPA eingehender geprüft.

#### K 4 Königswinter-Nierdöllendorf - vor der Instandsetzung -



Die Maßnahme K 4 Königswinter-Nierdöllendorf, Los 1.2, wurde zwischen dem 14.04.2014 und dem 30.04.2014 durchgeführt. Im Bereich der Unterführung wurde die Fahrbahndecke im Tiefeinbau erneuert.

Der Angebotspreis lag bei 29.045,58 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 28.008,68 €. Für die Prüfung standen dem RPA die Aufmaße und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

K 18 Eitorf-Bitze - vor der Instandsetzung -



Die Maßnahme K 18 Eitorf-Bitze, Los 1.6, wurde zwischen dem 29.04.2014 und dem 16.05.2014 durchgeführt. Von Km 5+953 bis Km 5+980 wurde der vorhandene Pflasterbelag entfernt und durch eine Schwarzdecke ersetzt. Der Pflasterbelag war stark zerfahren und größtenteils hatten sich die Steine gelockert.

Die Arbeiten wurden mit 19.177,72 € angeboten. Schlussgerechnet wurde die Maßnahme mit 15.694,78 €. Für die Prüfung standen dem RPA die Aufmaße und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

K 27 Eitorf-Irlenborn - vor der Instandsetzung -



Die Maßnahme K 27 Eitorf-Irlenborn, Los 1.8, wurde zwischen dem 29.04.2014 und dem 16.05.2014 durchgeführt. Zwischen Km 4+530 und Km 4+580 wurde der Pflasterbelag einer Busbucht ausgebaut und durch eine Schwarzdecke ersetzt. Der Pflasterbelag war stark zerfahren und größtenteils hatten sich die Steine gelockert.

Die Maßnahme wurde mit 18.153,78 € angeboten. Schlussgerechnet wurde die Maßnahme mit 17.392,02 €. Für die Prüfung standen dem RPA die Aufmaße und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**Straßenausbau der K 3 im Zuge der Ortsdurchfahrt Straßfeld,  
Gemeinde Swisttal - Investitionsnummer: 5.000152.700.002**

Allgemeines

Die Kreisstraße Nr. 3 verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal von der Gemeindegrenze bei Dom-Esch in Euskirchen über Swisttal-Straßfeld, kreuzt die Kreisstraße Nr. 61 und verläuft weiter zur Gemeindegrenze bei Weilerswist-Müggenhausen. Sie dient der Anbindung der Ortslagen Straßfeld und Dom-Esch sowie dem in Richtung BAB 61 orientierten Durchgangsverkehr aus südlicher Richtung und stellt so eine Verbindung zu dem überörtlichen Straßennetz Richtung Köln und Koblenz her.

Die K 3 war im besagten Abschnitt bisher nicht ausgebaut. Dies führte in der Ortsdurchfahrt Straßfeld häufig zu Konflikten zwischen Fußgängern und Kfz-Verkehr. Dabei war in erster Linie zu berücksichtigen, dass innerhalb der beidseitigen Bebauung der vorhandene Gehweg abschnittsweise nur 0,50 m breit war und dementsprechend weder behindertengerecht noch für Eltern mit Kinderwagen uneingeschränkt nutzbar war. Von Dom-Esch aus kommend fehlten auf einer Länge von ca. 240 m gänzlich Anlagen für den Fußgängerverkehr. Dies wird auf dem folgenden Bild deutlich.

Ortseingang Straßfeld von Dom-Esch aus kommend:



Der Straßenoberbau bestand im Wesentlichen aus einer Schottereinstreudecke, die im Rahmen von Instandsetzungen einen bituminösen Deckenbelag erhalten hatte. Zudem war der Oberbau nicht frostsicher und tragfähig gegründet, was im Winter immer wieder zu größeren Schäden führte.

Ortslage Straßfeld vor dem Ausbau



Stark deformierte Fahrbahn und unzureichende Gehwege

Ein auf Dauer standfester Oberbau des Straßenabschnittes und eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse konnte nur durch einen Ausbau mit einem tragfähigen Aufbau und der Herstellung von ausreichend breiten Anlagen für den Fußgängerverkehr erzielt werden.

Dabei wurde eine Fahrbahnbreite von 6,00 bzw. 6,50 m, die bei niedriger Geschwindigkeit auch die Begegnung Bus/LKW erlaubt, für die üblicherweise eintretenden Begegnungsfälle als ausreichend angesehen. Besondere Anlagen für den Radverkehr waren aufgrund der geringen Anzahl von Radfahrern nicht erforderlich.

Bei dem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendigen Ausbau der Kreisstraße war unter anderem abschnittsweise eine Erneuerung der Straßenentwässerungsanlagen erforderlich, da diese teilweise als unzureichend zu bezeichnen waren.

Geplant wurde die etwa 890 m lange Baustrecke durch ein externes Ingenieurbüro. Dieses ermittelte auch die Massen und erstellte das Leistungsverzeichnis.

Für die Maßnahme wurden im Juni 2010 beim Land NRW Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz – EntflechtG – beantragt. Die Bezirksregierung Köln hat von den geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 1.440.400 € insgesamt 1.220.058 € als zuwendungsfähig anerkannt und im Dezember 2012 eine Zuwendung in Höhe von 732.000 € bewilligt. Dies entspricht 60% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die reinen Baukosten für Straße und Gehwege wurden im Vorfeld auf 1,4 Mio. Euro geschätzt.

Nach erfolgtem Bewilligungsbescheid konnte mit der Maßnahme begonnen werden. Von der Abteilung Straßenbau wurden die Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Swisttal-Straßfeld zusammenge-

stellt und der ZVS übergeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Maßnahme vom RPA in Abstimmung mit dem Fachamt begleitet und sukzessive mit dem Baufortschritt geprüft.

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- wurden die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe nach VOB eingehalten,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt und
- wurden Kosten Dritter korrekt abgerechnet.

#### Prüfergebnis:

Am 05.03.2012 wurden die Ausschreibungsunterlagen vom Fachamt dem RPA zur Prüfung des Leistungsverzeichnisses im Rahmen der begleitenden Prüfung übergeben. Am 06.03.2012 hat das Fachamt die Ausschreibungsunterlagen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOB an die ZVS übergeben. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Am 10.03.2012 wurde die Baumaßnahme in den einschlägigen Medien veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen konnten von interessierten Firmen auf dem „Vergabemarktplatz Rheinland“ heruntergeladen werden.

Die von der Abteilung Kreisstraßenbau am 05.03.2012 dem RPA übergebenen Unterlagen konnten aufgrund der Kürze der Zeit nur stichprobenartig geprüft werden. Die Prüfung der Unterlagen ergab hinsichtlich Vollständigkeit und Eindeutigkeit, wie in § 7 VOB/A gefordert, keine Beanstandungen.

Bis zur Submission am 03.04.2012 hatten sich 15 Firmen auf dem Vergabemarktplatz NRW für die Ausschreibung frei schalten lassen und damit Zugriff auf die Vergabeunterlagen erhalten. Acht Firmen hatten fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.

Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 24 Tagen ausreichend. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt war die Firma W. mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin.

Am 05.04.2012 wurden die Vergabeunterlagen dem RPA zur Vergabeprüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 der Vergabe an die mindestbietende Firma zugestimmt. Am 20.04.2012 hat der Kreisausschuss durch Dringlichkeitsentscheidung die Vergabe des Auftrages beschlossen. Mit Schreiben vom 26.04.2012 wurde der Auftrag zum Angebotspreis von 1.023.361,36 € vergeben.

Am 21.05.2012 wurde die Baufirma in die Baustelle eingewiesen. Begonnen wurde mit den Bauarbeiten dann am 11.06.2012. Während der Baumaßnahme war die Straße bauabschnittsweise voll gesperrt. Trotzdem sollte die Straße für die Rettungsfahrzeuge ständig befahrbar sein. Zudem war Bedingung, die Beeinträchtigung der Anlieger auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Diese Vorgabe hat die Firma während der gesamten Bauzeit eingehalten. Nach einer Bauzeit von rd. 15 Monaten war die Maßnahme abgeschlossen. Die formale Abnahme gemäß § 12 VOB/B fand am 16.09.2013 statt. Hierbei wurden einige Mängel und noch nicht

ausgeführte Restarbeiten festgestellt. Die aufgeführten Mängel und Restarbeiten sollten bis Ende Oktober beseitigt bzw. ausgeführt sein. Nach Auskunft des Fachamtes wurden die Arbeiten fertiggestellt.

Ortslage Straßfeld nach dem Ausbau



6 m breite Fahrbahn mit beidseitigem Gehweg

In der Zeit von Mitte Juli 2012 bis Mitte November 2012 wurde die örtliche Bauleitung von einem externen Ingenieurbüro übernommen, da der Bauleiter des Kreises in dieser Zeit nicht zur Verfügung stand. Mit der Übernahme der Baustelle im Juli 2012 fand auch die erste Baubesprechung statt, die dann regelmäßig bis Mitte November durchgeführt wurden. Die nächsten Besprechungstermine fanden am 28.03.2013 und am 11.04.2013 statt. In diesem Zeitraum wurde der Bauleiter des Kreises wieder von dem externen Ingenieurbüro unterstützt. Zu allen Besprechungen wurden Protokolle gefertigt, die den Bauablauf widerspiegeln. Anordnungen und Besonderheiten der Baumaßnahme waren hinreichend dokumentiert und nachvollziehbar.

Das Honorar wurde auf Stundenbasis abgerechnet. Der vereinbarte Stundensatz lag bei 59,00 €/h und ist in der Höhe als angemessen anzusehen.

Zwischen dem 12.11.2012 und dem 28.03.2013 und ab dem 11.04.2013 bis zum Ende der Bauausführung am 13.09.2013 fanden keine weiteren Besprechungen statt.

Insgesamt wurden folgende 11 Zahlungen geleistet:

Rechnungsdatum	Buchungsdatum	Betrag	Rechnungsart
04.07.2012	24.07.2012	147.000,00 €	1. Abschlagszahlung
27.07.2012	16.08.2012	127.000,00 €	2. Abschlagszahlung
12.09.2012	02.10.2012	155.000,00 €	3. Abschlagszahlung
14.11.2012	12.12.2012	148.500,00 €	4. Abschlagszahlung
06.02.2013	08.03.2013	114.000,00 €	5. Abschlagszahlung
17.05.2013	13.06.2013	241.800,00 €	6. Abschlagszahlung
15.07.2013	01.08.2013	261.400,00 €	7. Abschlagszahlung
13.08.2013	20.08.2013	56.700,00 €	8. Abschlagszahlung
03.12.2013	27.05.2014	59.500,00 €	9. Abschlagszahlung
03.12.2013	07.08.2014	17.483,46 €	Schlussrechnung
02.09.2013	07.11.2014	6.385,60 €	Nachtrag Schlussrechnung

Die Abschlagsrechnungen 1 bis 8 wurden zügig bearbeitet und fristgerecht angewiesen. Die Höhe der Abschlagszahlungen entsprach jeweils dem Leistungsstand. Dies wurde mit Aufmaßen belegt.

Die letzten 3 Zahlungen begründen sich aus der Schlussrechnung vom 03.12.2013. Diese wurde zunächst als nicht prüfbar vom Fachamt zurückgewiesen und lag dann Ende Mai 2014 prüfbar mit allen nachgeforderten Nachweisen vor.

Auf eine nicht streitige Summe wurde erneut ein 9. Abschlag in Höhe von 59.500,00 € geleistet.

**B Nachtragsangebote wurden nicht zeitnah geprüft und mit der Firma verhandelt.**

Letztendlich konnte die Schlussrechnung erst abschließend bearbeitet werden, nachdem alle Nachtragsangebote der Firma geprüft und abgestimmt vorlagen. Der Nachtrag Nr. 2, der im Oktober 2013 eingereicht wurde, war bei Einreichung der Schlussrechnung noch nicht geprüft und mit der Firma abgestimmt. Erst am 01.07.2014 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Firma und dem Fachamt statt. Die Nachtragsverhandlung wurde einvernehmlich geführt und die Preise entsprechend der Leistung angepasst. An diesem Termin war das RPA anwesend. Die Nachträge waren dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Aufträge wurden, um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, vor Ort mündlich vergeben.

Am 07.08.2014 wurde der festgestellte Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 17.483,46 € angewiesen.

Gegen die geprüfte Schlussrechnung hat die Firma Widerspruch eingelegt. Kürzungen im Titel 1.5 „Untergrundverbesserung“ wurden nicht akzeptiert. Anhand von Fotos und Lieferscheinen wurde der Widerspruch begründet. Eine nochmalige Prüfung ergab, dass der Widerspruch ausreichend begründet und rechtens war. Am 07.11.2014 wurde ein Restbetrag in Höhe von 6.385,60 € angewiesen.

**B Die Schlussrechnung konnte durch das Rechnungsprüfungsamt nicht abschließend geprüft werden.**

Am 03.03.2015 wurden dem RPA die für die Prüfung der Maßnahme notwendigen Unterlagen übergeben. Die Schlussrechnung wurde stichprobenartig überprüft. Hierfür standen dem RPA Massennachweise, Abrechnungsprofile, Aufmaße und die Tagesberichte zur Verfügung.

Es wurde festgestellt, dass

- Kürzungen wegen eines nicht ordnungsgemäßen Baubüros nicht erfolgt waren,
- die Abrechnung mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben nach Rahmenvertrag nicht vorgenommen worden waren,
- und die Aufteilung der Kostenanteile von Kreis und Gemeinde nicht vollständig war.

Am 28.03.2015 wurde die Schlussrechnung vom RPA dem Fachamt zur nochmaligen Bearbeitung zurückgegeben.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen nicht wieder vorgelegt. Eine abschließende Prüfung war daher nicht möglich. Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## **Ersatzneubau der Aggerbrücke im Zuge der Kreisstraße Nr. 39 in Lohmar-Schiffarth– Produkt 5.610.017.700.002-**

### Allgemeines

Die bestehende Holzbrücke bei Lohmar-Schiffarth wurde bei einem Hochwasserereignis im November 2010 so stark beschädigt, dass eine dauerhafte Nutzung durch den PKW-Verkehr auszuschließen war. Der Kreis beabsichtigte die Aggerbrücke durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Bei dem vorhandenen Brückenbauwerk handelt es sich um eine einspurige Straßenbrücke. Die neue Brücke sollte wie die bisherige in Holzbauweise errichtet werden. Das Ingenieurbüro M. wurde mit der Brückenplanung beauftragt. Das Büro stellte zwei Vorentwurfsplanungen vor. Der Kreis entschied sich für eine Brücke in Holz-Beton-Verbundbauweise. Die neue Brücke wird am gleichen Standort wie die alte errichtet. Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Vorhaben gem. § 9a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), das unter verantwortlicher Leitung des zuständigen Straßenbaulastträgers durchgeführt wird. Die für bauliche Anlagen an der Agger zuständige Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 99 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) beteiligt worden. Zuständige Benehmensbehörde für die Eingriffsregelung, die FFH-Verträglichkeit und den Artenschutz ist die untere Landschaftsbehörde. Für das Vorhaben bedarf es einer Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes unter Beteiligung der Anerkannten Vereine und des Landschaftsbeirates sowie einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes für die kleinräumige Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Brückenwiderlagers am rechten Aggerufer.

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes "Agger" (DE-5109-302) und des im Landschaftsplan Nr. 10 festgesetzten Naturschutzgebiet „Aggeraue“. Im Bereich des in Fließrichtung rechten Brückenwiderlagers ist kleinräumig auch das Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“ betroffen.

Für das Vorhaben wurde von dem Ingenieurbüro R. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine FFH-Verträglichkeitsstudie sowie ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Hierin wurden differenziert beschriebene Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Der Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde erhob in seiner Sitzung am 11.04.2013 keine Bedenken gegen die Befreiung von den Verboten im Natur-/Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“.

Die Ingenieurleistung Objektplanung (Leistungsphase 1 – 8) und die örtliche Bauüberwachung (gemäß HOAI) für den Ersatzneubau der Brücke wurde durch das Ingenieurbüro M. erbracht. Der Kreis als Bauherr hat die Wahrnehmung der Verpflichtung, die sich aus der Baustellenverordnung für diese Baumaßnahme ergeben, auf den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) Ing.-Büro G. übertragen. Die ökologische Baubegleitung wurde durch das Ingenieurbüro R. erbracht.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 20.06.2012 dem Entwurf zum Ersatzneubau der Aggerbrücke im Zuge der Kreisstraße K 39 zugestimmt. Als Folge des Ausbaues musste auch die bestehende Abwasserdruckleitung der Stadt Lohmar neu verlegt werden. Gleichzeitig wollten die Stadtwerke Lohmar ihre durch das Flussbett der Agger unterirdisch querende Wasserleitung erneuern. Die auszuführenden Leistungen wurden getrennt nach zwei Losen ausgeschrieben. Los 1 beinhaltet die Brücken- und Straßenbauarbeiten des Kreises, Los 2 die Abwasserdruckleitung und Wasserleitung der Stadt bzw. Stadtwerke Lohmar. Der Auftrag für Los 1 wurde durch den Kreis erteilt, der für Los 2 durch die Stadt bzw. Stadtwerke Lohmar, wobei der Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste Gesamtangebot erfolgte. Die Baukostenschätzung für Los 1 betrug 710.000,00 € brutto.

Die Bauleistungen wurden durch die ZVS des Kreises (Vergabenummer 0183-61-13-VOB) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gem. VOB/A dem Wettbewerb unterstellt. 18 Firmen haben sich auf dem Vergabemarktplatz NRW für die Ausschreibung freischalten lassen und damit Zugriff auf die Vergabeunterlagen erhalten. Zur Submission am 03.06.2014 lag fristgerecht ein Angebot vor, welches aus formalen Gründen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zwingend ausgeschlossen werden musste. Nachdem das durchgeführte öffentliche Ausschreibungsverfahren kein wertbares Angebot generierte, wurde das Projekt im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung (Vergabenummer 0183a-61-13-VOB) erneut ausgeschrieben. Hierzu wurden 10 Firmen sowohl aus dem Bereich Holzbau als auch aus dem Bereich Stahlbetonbau zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 27.06.2013 lagen fristgerecht 3 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die ZVS und den Fachbereich war die Firma B. mit 982.393,67 € brutto für Los1 und Los 2 wirtschaftlichste Bieterin. Die Firma war ebenfalls mit 860.941,74 € brutto für Los 1 mindestfordernde Bieterin.

Die positive Vergabeprüfung durch das RPA gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW erfolgte am 11.07.2013. Der Bau- und Vergabeausschuss beschloss am 11.07.2013, dem Kreisausschuss die Vergabe des Auftrages Ersatzneubau der Aggerbrücke an die Firma B. zum Bruttoangebotspreis von 860.941,74 € zu empfehlen. Der Kreisausschuss stimmte der Vergabe in seiner Sitzung am 15.07.2013 zu.

Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte in der Zeit vom 01.10.2013 bis zum 10.09.2014. Die Leistungsabnahme gemäß § 12 VOB/B erfolgte am 07.10.2014. Das RPA nahm an einigen Baustellenterminen teil. Darüber hinaus wurde das RPA laufend durch das Fachamt über den aktuellen Bauzustand unterrichtet.



alte Aggerbrücke

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- sind die zu dem Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) beachtet worden,
- sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden.

### Prüfungsergebnis

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung wurden 11 Nachträge erforderlich. Der Auftragnehmer reichte das erste Nachtragsangebot am 30.09.2014 und das letzte am 31.01.2015 zur Prüfung ein. Die Nach-

tragsangebote wurden von dem für den Kreis tätigen Ingenieurbüro geprüft. Der Vergütungsanspruch basiert auf § 2 VOB/B Nr. 5 („Werden durch Änderung des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren...“) bzw. Nr.6. („Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung...“). Die Prüfung des Vergütungsanspruches hinsichtlich der Anspruchsgrundlage, der Angemessenheit der Preis auf Grundlage der Kalkulation und die Feststellung der Nachtragsangebotssumme erfolgte am 04.05.2015, 21.05.2015 und am 23.04.2015 (einvernehmliche Nachtragsverhandlung mit Auftragnehmer).

Die Summe aller Nachträge beträgt 157.025,05 brutto. Die Nachträge wurden von der ZVS, Vergabe-Nr. 0183a-61-13 VOB N 1-11A, und dem RPA ohne Beanstandungen geprüft.

Die Höhe der einzelnen Nachtragsvergütungen beträgt zwischen 2.104,63 € brutto und 50.974,72 € brutto. Es werden exemplarisch die beiden teuersten Nachtragsvergütungen dargestellt:

Die Nachtragsvergütung über 50.835,90 € brutto (Nachtrag Nr. 6) resultiert aus der Tatsache, dass der Prüfstatiker für die Ausführungsstatik höhere Lasten vorgegeben hat als die der Ausschreibung zugrunde liegende. Dieser anderen Sichtweise des Prüfstatikers ist der Kreis gefolgt. Hieraus folgt, dass zusätzliche Querschotts aus Stahl sowie zusätzliche Verbindungsmittel notwendig wurden. Die weitere hohe Nachtragsvergütung über 46.923,49 € brutto basiert auf der Tatsache, dass der Auftragnehmer Bedenken gegen den geplanten Verbau angemeldet hat. Bei dem ausgeschriebenen Verbau sei durch das Einbringen von Spundwänden mit Vibrationen zu rechnen. Hieraus können Beschädigungen an der nahen Bebauung resultieren. Der Kreis teilte diese Bedenken und wählte die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Baugrubensicherung.

Der Bau-und Vergabeausschuss wird noch vom Fachbereich zeitnah über die Nachtragsbeauftragungen informiert werden.

Die zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sind beachtet worden.

Die Maßnahme ist einschließlich der Nachträge mit 1.003.118,35 € brutto schlussgerechnet worden.

Buchungsdatum	Belegdatum	Betrag in €	Text
21.05.2015	31.12.2014	-79.318,35	Schlussrechnung Aggerbrücke K39 Lohmar
14.04.2015	31.12.2014	-70.000,00	9. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
27.10.2014	06.10.2014	-16.200,00	8. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
02.09.2014	31.07.2014	-4.100,00	7. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
16.07.2014	30.06.2014	-70.600,00	6. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
17.06.2014	16.05.2014	-180.000,00	5. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
16.05.2014	25.04.2014	-271.300,00	4. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
08.04.2014	14.03.2014	-43.400,00	3. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
26.02.2014	05.02.2014	-136.500,00	2. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
04.02.2014	15.01.2014	-131.700,00	1. Abschlag Aggerbrücke K39 Lohmar
		-1.003.118,35	

Die stichprobenartige Überprüfung der Abschlagsrechnungen sowie Schlussrechnung auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Regieberichten, Tagesberichten und Mengenermittlungen unter Berücksichtigung der Nachträge ergab keine Beanstandungen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind beachtet worden.



neue Aggerbrücke

## **Kappeninstandsetzung (Gehwege) der Siegbrücke K 36 in Hennef Oberauel - Produkt 0.61.20.01-**

### Allgemeines

Die Spannbetonbrücke der K 36 bei km 4+387 über die Sieg bei Hennef-Oberauel wurde im Jahr 1969 erbaut. Im Jahr 2012 hat das vom Kreis beauftragte Ingenieurbüro für Bauberatung und Bauphysik B., S., die beton-technologischen Schädigungen am Objekt untersucht und bewertet. Auf Grund der Schadensbilder und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nahm man von einer Sanierung mit einer Nutzungsdauer von 10-15 Jahren Abstand und entschied sich für einen Ersatzneubau der Kappen mit einer Nutzungsdauer von 30- 40 Jahren.

Brückenkappen haben unterschiedlichste Funktionen zu erfüllen. Neben dem Schutz der tragenden Brückenkonstruktion dienen sie der Verankerung passiver Schutzeinrichtungen sowie als Fahrrad- und/oder Fußgängerweg. Aufgrund ihrer exponierten Lage sind sie besonders starken Angriffen (z. B. durch Tagestemperaturwechsel, Nass-Trocken-Wechsel, Frost-Tau-Wechsel oder Beaufschlagung mit Taumitteln) ausgesetzt.

Die Maßnahme ist Bestandteil des am 06.12.2013 beschlossenen Instandsetzungsprogrammes. Die Objektplanung, die Tragwerksplanung und die örtliche Bauüberwachung (gemäß HOAI) für die Kappeninstandsetzung wurden durch das Ingenieurbüro G. erbracht. Der Kreis als Bauherr hat die Wahrnehmung der Verpflichtungen, die sich aus der Baustellenverordnung für diese Baumaßnahme ergeben, auf den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) Ing.-Büro H. übertragen. Die durchzuführenden Instandsetzungsmaßnahmen beinhalten im Wesentlichen die Erneuerung der Kappen, Erneuerung der Beschichtung der Übergangskonstruktion im Gehwegs- und Fahrbahnbereich, Erneuerung des Brückenbelages im Anschlussbereich der Kappen, Erneuerung des Geländers und Anpassungsarbeiten am Bestandsgehweg.

Die Baukosten wurden durch das Ing. Büro gemäß Kostenberechnung, Stand Januar 2014, auf 509 T € brutto berechnet. Die Bauleistungen wurden durch die ZVS des Kreises (Vergabenummer 0199-61-14-VOB) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gem. VOB/A dem Wettbewerb unterstellt. 19 Firmen haben sich auf dem Vergabemarktplatz NRW für die Ausschreibung freischalten lassen und damit Zugriff auf die Vergabeunterlagen erhalten. Zur Submission am 07.05.2014 gaben fünf Firmen ein Angebot ab. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die ZVS und den Fachbereich war die Firma H. mit 444.274,29 € brutto wirtschaftlichste Bieterin. Die positive Vergabeprüfung durch das RPA gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW erfolgte am 20.05.2014. Der Bau- und Vergabeausschuss stimmte der Auftragsvergabe in seiner Sitzung am 22.05.2014 zu. Der Auftrag wurde am 23.05.2014 durch die Fachabteilung erteilt. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte in der Zeit vom 22.07.2014 bis zum 11.11.2014. Die Leistungsabnahme gemäß § 12 VOB/B erfolgte am 21.11.2014. Das RPA nahm an einigen Baustellenterminen teil. Darüber hinaus wurde das RPA laufend durch das Fachamt über den aktuellen Bauzustand unterrichtet.

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- sind die zu dem Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) beachtet worden,
- sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden.



Bewehrungsverlegung Brückenkappe

### Prüfungsergebnis

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung wurden 3 Nachträge erforderlich.

Der Nachtrag 1 ergab sich aus einer Änderung der Bestandsstatik und daraus resultierender Verzögerung des Baubeginns. Im Rahmen der Bauvorbereitung durch die Firma H. wurde festgestellt, dass die Bestandsstatik der Brückenkragarme unvollständig und fehlerhaft ist und die Brückenkragarme unterbemessen sind. Das von der Firma H. geplante Schutz- und Traggerüst konnte daher nicht eingesetzt werden. Es musste eine statische Lösung, die auch vom Prüfenieur mit getragen wird, gefunden werden. Die gefundene Lösung ist in eine geänderte Planung umgesetzt und die Bauvorbereitung angepasst worden. Der Baubeginn hat sich damit um ca.

einen Monat verzögert. Die hierdurch entstandene Nachtragsforderung der Firma H. wurde vom Fachplaner und dem Fachbereich auf 45.210,84 € brutto sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Der Nachtrag 2 beinhaltet die Reduzierung der Belastung der Kragarme. Aufgrund der Unterdimensionierung der Brückenkrägel mussten Maßnahmen ergriffen werden, die Belastung der Kragarme im Bauzustand – Änderung des Abbruchverfahrens, erschütterungsfrei, keine Befahrung der Kragarme mit Baugeräten – sowie im Endzustand – Änderung des Geländers, Drahtgitterfüllung- nachhaltig zu reduzieren. Auch die Anzahl der Aufhängungspunkte des Schutz- und Traggerüsts und damit die Anzahl der Gerüstkonsolen musste wegen der Kragarmdimensionierung angepasst und erhöht werden. Die Nachtragsforderung der Firma H. wurde unter Berücksichtigung des Wegfalls von Positionen aus dem Hauptangebot auf 71.638,43 sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Der Nachtrag 3 beinhaltet die geänderte Ausführung aufgrund örtlicher Gegebenheiten. So musste die Bauausführung (Ausbildung einer Fuge gem. FUG 3 als Sekundärfuge, Entfernung einer Mastix unterhalb der Kappe als Zulage, etc.) und das Abbruchverfahren geändert werden. Diese Nachtragsforderung wurde auf 34.999,40 € brutto sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Die Summe aller Nachträge betrug 151.848,67 € brutto. Somit ergab sich ein neuer Gesamtauftragswert von 596.122,96 € brutto. Die Nachträge wurden von der ZVS, Vergabe-Nr. 0199-61-14-VOB N 1-3, und dem RPA ohne Beanstandungen geprüft. Der Bau- und Vergabeausschuss ist noch über die Nachtragsbeauftragung zu informieren.

Die zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sind beachtet worden.

Es sind 7 Abschlagszahlungen in Höhe von 588.600,00 € brutto geleistet worden (am 16.07.2014, 19.08.2014, 02.09.2014, 11.09.2014, 28.10.2014, 11.11.2014 und 30.01.2014). Die eingereichte Schlussrechnung mit einer geprüften Rechnungssumme von 591.174,52 € brutto einschließlich der Nachträge wurde im Einvernehmen mit der Firma in eine Abschlagsrechnung umgewandelt. Es fehlte noch die Ausführung der Position 01.02.0003 (Bestandszeichnungen liefern). Sobald diese Leistung erbracht ist, wird seitens des Fachbereiches die Schlusszahlung von 2.574,52 € brutto veranlasst.

Die stichprobenartige Überprüfung der Abschlagsrechnungen auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Regieberichten, Tagesberichten und Mengenermittlungen unter Berücksichtigung der Nachträge ergab keine Beanstandungen.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden.



Maßnahme nach Fertigstellung (Bild aus Bilddokumentation des Ing.-Büro)

## **Dezernat 6**

### **Amt 40**

#### **Elternbeitrag für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung**

#### **Sachkonto 432901**

**Haushaltsansatz 2014 = 12.500,00 €**

**Ergebnis 2014 = 18.200,00 €**

An den drei Förderschulen des Kreises für emotionale und soziale Entwicklung in Alfter, Hennef und Troisdorf wird im Primarbereich eine Betreuung im Rahmen der „Fördernden offenen Ganztagschulen (FOGS)“ für insgesamt 56 Kinder in sieben Gruppen angeboten.

Für diese als freiwillige Aufgabe angebotene zusätzliche Fördermaßnahme wird von finanziell leistungsfähigen Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.

Die Ordnungsmäßigkeit der Beitragserhebung wurde einer Prüfung unterzogen, die zu folgenden Feststellungen führte:

Grundlage für die Beitragserhebung ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises. In seiner Sitzung am 20.03.2014 hat der Kreistag mit Wirkung vom 01.08.2014 die derzeit gültige Fassung beschlossen.

**H Die in der Präambel der Satzung genannten Rechtsgrundlagen sollten bei der nächsten Satzungsänderung angepasst werden.**

Die Präambel zitiert als Rechtsgrundlage u. a. die §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW. Abgesehen davon, dass § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW sich auf „Gebühren“ und nicht auf „Beiträge“ bezieht, sollte anstelle des Kommunalabgabengesetzes die spezialgesetzliche Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) genannt werden (siehe auch Präambel der Satzung für Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland, Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2011, Seite 174).

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten und ist ab dem Schuljahr 2014/2015 in acht Stufen von 12.271,00 € Brutto-Jahreseinkommen bis 85.897,00 € Brutto-Jahreseinkommen eingeteilt. Vor der Änderungssatzung gab es fünf Beitragsstufen bis maximal 100,00 € monatlich bei mehr als 49.084,00 € Brutto-Jahreseinkommen. Nunmehr kann ein Beitrag bis maximal 175,00 € monatlich erhoben werden.

Die Anpassung der Beitragsstaffel erfolgte im Wege der Angleichung an die Beitragstabellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihre offenen Ganztagschulen.

Die Beitragserhebung bzw. -einstufung erfolgt aufgrund einer „verbindlichen Selbsteinschätzung“ der Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens. Von den Erziehungsberechtigten ist in einem Formular mit der Beitragsstaffel ihre Einstufung anzukreuzen. Auf Einkommensnachweise wird grundsätzlich verzichtet. Nur bei berechtigten

Zweifeln an der Einkommenshöhe werden Einkommensnachweise verlangt (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

Für das Schuljahr 2014/2015 ergab sich aus den Anmeldungen folgende Anzahl von Beitragszahlern:

Alfter	12 von 23 Teilnehmern
Hennef (mit Zweigstelle Siegburg)	13 von 22 Teilnehmern
Troisdorf	4 von 7 Teilnehmern.

Die Zahl der 29 Beitragszahler entsprach den Buchungen auf dem Sachkonto 432901.

Von Beitragszahlungen befreit waren überwiegend die Empfänger von Leistungen der Job-Center nach Sozialgesetzbuch II. Der Beitrag kann gem. § 3 Abs. 4 der Satzung auch erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung deren sozialer Lage nicht zuzumuten ist oder die Teilnahme eines Schülers/einer Schülerin aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrags in besonderem Maße den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises dient.

Die Einzelakten der Teilnehmer an der FOGS wurden in Stichproben durchgesehen. Die Beitragserhebungen bzw. -befreiungen waren transparent und nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Februar 2015) lagen die Höchstbeiträge weiterhin - wie vor der Satzungsänderung - bei 100,00 €/monatlich. Die nach der ab 01.08.2014 geänderten Satzung möglichen drei neuen Beitragsstaffeln von 125,00 €, 150,00 € und 175,00 € waren nicht veranlagt. Dies liegt daran, dass für das Schuljahr 2014/2015 die Anmeldungen und Selbsteinschätzungen vor der Satzungsänderung zum 01.08.2014 erfolgten. Der Fachbereich sicherte zu, von den Erziehungsberechtigten mit dem vorherigen Höchsteinkommen neue Selbsteinschätzungen einzufordern bzw. Einkommensnachweise vorlegen zu lassen.

Bemerkungen waren ansonsten nicht erforderlich.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass der Aufwand für die FOGS sich auf ca. 300.000,00 € jährlich beläuft (siehe Haushaltsplan 2013/2014, Seite 164):

➤ Aufwendungen für Honorarkräfte	260.000,00 €
➤ Sachkosten	40.000,00 €

Hierzu wird eine Landeszuwendung von rd. 106.000,00 € gewährt. Daneben werden Aufwendungen aus dem Budget der Jugendhilfe entbehrlich, die für die Betreuung einiger der FOGS-Teilnehmer nach Beendigung des Unterrichts ansonsten erforderlich wären.

## **Dezernat 7**

### **Amt 20**

#### **Produkt 0.20.10 Allgemeines Finanzwesen**

#### **Sonstige ordentliche Aufwendungen - Sachkonto 542906**

##### Kosten des Sicherheitsdienstes (Geldtransporte)

Im Haushaltsjahr 2014 sind Kosten des Sicherheitsdienstes aufgrund durchgeführter Geldtransporte in Höhe von 7.808,78 € verbucht worden.

Die Dienstleistung „Geldtransporte Siegburg (Los Nr. 1) und Außenstelle Straßenverkehrsamt Meckenheim (Los-Nr. 2)“ ist am 05.09.2012 beschränkt ausgeschrieben worden (Vergabe-Nr. 0394-20-12-VOL).

Die Vergabeunterlagen wurden acht Firmen über den Vergabemarktplatz Rheinland elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zwei Firmen gaben fristgerecht ein Angebot ab, davon für Los 2 lediglich eine Firma.

Diese Firma erhielt sodann den Zuschlag für beide Lose. Der Auftrag für die Geld- und Werttransportdienstleistung wurde am 13.11.2012 wie folgt erteilt:

- für das Straßenverkehrsamt in Meckenheim mit Vertragsbeginn zum 01.12.2012 – 31.12.2014
- für das Kreishaus in Siegburg mit Vertragsbeginn zum 01.01.2013 – 31.12.2014

Entsprechend der Leistungsbeschreibung sind die Bareinnahmen im Kreishaus sowie des Straßenverkehrsamtes in Meckenheim jeweils zur nächstgelegenen Filiale der Kreissparkasse (KSK) Köln zu transportieren und dort auf das Konto der Kreiskasse des Kreises einzuzahlen oder alternativ über die Deutsche Bundesbank auf das Konto der Kreiskasse bei der KSK Köln einzuzahlen. Zudem sind beide Dienststellen – auf Anforderung – mit Wechselgeld zu versorgen.

Die Bareinnahmen der im Kreishaus Siegburg untergebrachten Dienststellen belaufen sich laut Leistungsbeschreibung auf bis zu 60.000,00 €, die der Außenstelle des Straßenverkehrsamtes in Meckenheim auf bis zu 30.000,00 € (jeweils Hartgeld und Geldscheine) pro Abholung.

Geprüft wurde die Leistung zu Los 1.

Der Aufgabenkatalog zu Los 1 (Kreishaus Siegburg) beinhaltet:

- Bereitstellung geeigneter Transportbehälter
- Abholung der Bareinnahmen, jeweils Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag
- Prüfung des Transportbehälters und des Verschlusses
- Erteilung einer Empfangsbestätigung/Quittungsleistung
- Transport und Einzahlung des Geldbetrages (s.o.)

optional: Münzgeldversorgung des Auftraggebers (2 – 3 x monatlich) – separate Anlieferung , ohne gleichzeitigen Geldtransport

Zur Vertragslaufzeit wurde vereinbart, dass sie mit Ablauf des 31.12.2014 endet. Sie verlängert sich um weitere zwölf Monate, sofern keine der beiden Vertragsparteien der Verlängerung des Vertrages – spätestens am 30.09. des jeweiligen Vertragsjahrs – schriftlich widerspricht. Der Vertrag

endet unwiderruflich mit Ablauf des 31.12.2016, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Hinsichtlich der Personalanforderungen gilt u.a., dass die eingesetzten Mitarbeiter die Sachkundeprüfung gemäß § 34 a Abs. 1 Gewerbeordnung erfolgreich bestanden haben.

Die Preise sind - entsprechend der Vorgaben der Leistungsbeschreibung - für jeden Transport in Form eines Festpreises von 34,00 € brutto vereinbart worden. Der Festpreis beinhaltet sämtliche Kosten und Nebenkosten, die dem Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung entstehen. Darüber hinaus geltend gemachte Kosten werden nicht anerkannt. Die Leistungen sind einmal monatlich in zweifacher Ausfertigung unter Vorlage einer Übersicht der im Abrechnungsmonat ausgeführten Transporte und Münzgeldversorgungen spitz abzurechnen. Bei Eintritt tariflicher oder gesetzlicher Lohnanpassungen während der Vertragslaufzeit verändert sich die Vergütung im gleichen Prozentsatz. Die Vergütung kann erstmals zum 01.01.2014 angepasst werden.

Hinsichtlich der Abwicklung erstreckte sich die Prüfung auf die Abrechnungen der Monate Januar bis April 2014 (Leistungen zu Los 1).

Es konnte festgestellt werden, dass eine Vergütungsanpassung im Haushaltsjahr 2014 nicht erfolgte.

Prüfungsbemerkungen waren nicht erforderlich.

## **Amt 22**

### **Fassadensanierung Klinkerfassade Verwaltungsgebäude Mühlenstr. 49 in Siegburg - Objektkostenstelle 11003 - , Amt 57 – Psychologische Beratungsdienste**

Es wurden die Ausgaben zur Sanierung der Klinkerfassade geprüft. Dafür standen die Ausführungspläne mit Detailskizzen, die Unterlagen der Vergabe sowie der Abrechnung zur Verfügung.

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- Wurden die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten,
- sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet worden,
- entsprechen die Schlussrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen den Angeboten und sind die Massenberechnungen korrekt,
- wurden Nachtragsforderungen gestellt und
- wurden die Baukosten eingehalten.

#### Allgemeines

Im Zuge der Maßnahme wurden die Klinkerstürze über den Fensteröffnungen in der Fassade saniert, da sich in der Vergangenheit einige Klinkerriemchen von den Fensterstürzen gelöst hatten und zu Boden gefallen waren. Dazu anzumerken ist, dass es sich um einen offensichtlichen Baumanangel an dem erst vor zehn Jahren von einem Investor neu gebauten Gebäude handelt. Mit der Planung und Bauleitung der Sanierung war ein externes Planungsbüro befasst.

Prüfungsergebnis

**B Bauzeit und Kosten übersteigen ein für diese Sanierung als normal anzusehendes Maß.**

An der Fassade zur Mühlenstraße hin wurde zunächst am 26.03.2013 zum Schutz der Passanten und zur Inspektion der Klinkerstürze ein Gerüst mit Fußgängerschutz tunnel errichtet. Nach Durchführung der Sanierung wurde das Gerüst nach einer Standzeit von 17,5 Monaten zum 01.08.2014 wieder abgebaut. Für die Sanierung von 28 Klinkerstürzen mit einer Gesamtlänge von ca. 81 m wurden ca. 81.000,00 € brutto ausgegeben.

Bei der Sanierung wurden Leistungen sowohl von der Abteilung Gebäudewirtschaft als auch durch ein externes Planungsbüro erbracht.

Leistungen des externen Planungsbüros:

Leistung	1. Kostenschätzung 05.09.2013	2. Kostenschätzung 25.04.2014	Angebote	Schlussrechnungen
Gerüst Rückseite	1.550,00 €	1.675,00 €	1.350,00 €	2.565,00 €
Rohbau	15.000,00 €	22.900,00 €	27.857,61 €	27.615,42 €
Metallbau	11.250,00 €	15.510,00 €	11.106,60 €	16.383,90 €
Zwischensumme	27.800,00 €	40.085,00 €	40.314,21 €	46.564,32 €
Honorar Architekt	6.950,00 €	8.017,00 €	5.999,55 €	8.860,88 €
Zwischensumme	34.750,00 €	48.102,00 €	46.313,76 €	55.425,20 €
19 % MwSt	6.602,50 €	9.139,38 €	8.799,61 €	10.530,79 €
Summe brutto	41.352,50 €	57.241,38 €	55.113,37 €	65.955,99 €

Hinzuzurechnen sind noch die Leistungen, die von der Abteilung Gebäudewirtschaft direkt beauftragt, betreut und abgerechnet wurden:

Fassadengerüst mit Fußgängerschutz­tunnel an Fassade zur Mühlenstraße	14.867,86 €
Sondierung eines Fenstersturzes	<u>256,33 €</u>
	15.124,19 €
<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>81.080,18 €</b> =====

Nach Beauftragung durch die Abteilung Gebäudewirtschaft am 22.03.2013 erfolgte der Aufbau des Gerüsts am 26.03.2013. Mit Datum vom 17.07.2013 wurde durch die Gebäudewirtschaft ein Angebot zur Prüfung der Fensterstürze an der Straßenseite auf lose Klinker und Freilegung eines Fenstersturzes, d. h. Entfernung der Klinker vom Betonsturz, zur Begutachtung der baulichen Situation und Beurteilung des Schadenbildes eingeholt. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgte am 01.08.2013, also gut vier Monate nach Aufbau des Gerüsts. Es wurde ein Fenstersturz an einem Fenster im Erdgeschoß freigelegt. Die Rechnung betrug 256,33 € brutto.

Die Gebäudewirtschaft kontaktierte ein Siegburger Architekturbüro und erhielt mit Datum vom 06.09.2013 ein Honorarangebot für Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung; Vorplanung mit Kostenschätzung; Entwurfsplanung und Kostenberechnung) und 5 bis 8 (Ausführungsplanung; Vorbereitung der Vergabe; Mitwirkung bei der Vergabe; Bauüberwachung) in Höhe von netto 6.741,31 € = brutto 8.022,16 € basierend auf einer Kostenschätzung vom 05.09.2013, die für die Gesamtsanierung der Fensterstürze an Vorder- und Rückseite des Gebäudes Kosten von netto 27.800,00 € zuzüglich Architektenhonorar von geschätzten 6.950,00 € netto vorsah. Nach Prüfung durch die Gebäudewirtschaft am 04.10.2013 stellte sich das Honorarangebot als fehlerhaft heraus. Mit Datum vom 05.10.2013 reichte das Architekturbüro ein korrigiertes Honorarangebot über netto 6.000,00 € ein.

**B**

**Die Architektenleistungen wurden nicht durch einen schriftlichen Architektenvertrag vor Aufnahme der Arbeiten erteilt. Die Beauftragung erfolgte mündlich.**

Auch wenn es sich bei der anstehenden Sanierung um eine kleine Maßnahme im Vergleich zu anderen zeitgleich laufenden Baumaßnahmen handelte, wären auch hier die Regelungen der HOAI anzuwenden gewesen.

Im Kommentar zur HOAI von Friedrich-Karl Scholtissek 2. Auflage 2014 wird zu HOAI § 6 „Grundlagen des Honorars“ ausgeführt:

„Leitgedanke ist...dass die Parteien schon zum Zeitpunkt des Beginns der Planungsleistungen eine vertraglich definierte Bestimmung über den Leistungsinhalt ...definieren und verpreisen müssen. Das bloße Beziehen auf die Leistungsbilder in der HOAI und ihren Anlagen reicht hierfür keinesfalls aus.“

In HOAI § 7 „Honorarvereinbarung“ heißt es: „Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.“

Nach dem Vermerk der Gebäudewirtschaft vom 06.10.2013 wurde das Architekturbüro ein halbes Jahr nach Aufbau des Gerüsts aufgrund der „aktuellen Gefahrensituation“ mündlich beauftragt. Auftragsgegenstand sollte die weitere Erkundung und eine Detailplanung zur Sanierung der Fassade sein sowie nach Freigabe der Detailplanung durch den Auftraggeber die Erstellung der Leistungsverzeichnisse.

Für die Sanierung der Klinkerstürze wurde folgende Lösung gewählt:

- Abstemmen der auf den Betonsturz aufgeklebten Klinkerriemchen durch Bauunternehmer;
- davon eine genügende Anzahl ohne Beschädigungen bewahren und später wieder im Auflagerbereich ankleben;
- Freigelegte Betonstürze vom Schlosser mit Blechen, die im Farbton der vorhandenen Fenster farblich zu beschichten sind, verkleiden.

Die Leistungen für ein zusätzliches Gerüst an der Rückseite des Gebäudes, Rohbau- und Schlosserarbeiten wurden bis Ende Februar 2014 ausgeschrieben und beauftragt. Davon waren nach den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe Aufträge ab einem Nettoauftragswert über 12.500,00 € dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Dem kam die Gebäudewirtschaft entsprechend nach mit den Gewerken Roh- und Metallbau. Die Prüfung der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen. Bei den Rohbauarbeiten war eine erste Ausschreibung aufgehoben worden, weil die eingegangenen Angebote von der Gebäudewirtschaft als überteuert bewertet wurden. Für die zweite Ausschreibung der Rohbauarbeiten wurde darauf hin das Leistungsverzeichnis geändert. Die Änderung stellte sich durch den Entfall einer Position, Hereinnahme einer neuen Position und Reduzierung der angesetzten Menge um die Hälfte in einer wichtigen (Haupt-)Position dar. Die Leistungen stellten sich allerdings im Nachhinein als erforderlich heraus.

Die Rohbauarbeiten zur Entfernung der aufgeklebten Klinkerriemchen an den Fensterstürzen begannen Anfang März 2014 und wurden Ende Mai beendet. Die Abnahme der Leistungen erfolgte am 04.06.2014 ohne Feststellung von Ausführungsmängeln. Im Anschluss erfolgten die Metallbauarbeiten zur Verkleidung der Fensterstürze mit farblich beschichteten Blechen. Die Abnahme dieser Leistungen wurde am 30.07.2014 durchgeführt und auch hier wurden keine Ausführungsmängel festgestellt. Am 31.07.2014 wurde mit dem Abbau der Gerüste an der Straßen- und Rückseite des Ge-

bäudes begonnen. Die Gesamtmaßnahme war somit zum 01.08.2014 fertig gestellt.

Die Schlussrechnung über die Metallbauarbeiten wurde mit Datum 31.07.2014 eingereicht in Höhe vom brutto 19.668,20 €. Nach Rechnungskorrektur durch das externe Architekturbüro und die Gebäudewirtschaft um brutto 171,36 € betrug die geprüfte und bezahlte Leistung brutto 19.496,84 €. Gegenüber der Angebotssumme von brutto 13.216,85 € sind dies Mehrkosten von brutto 6.279,99 € oder + 47,5 %. Die Mehrkosten begründen sich durch zusätzliche Leistungen, die in der Planung und Ausschreibung nicht berücksichtigt worden waren. Dazu wurden vom Auftragnehmer Metallbau insgesamt drei Nachträge eingereicht, die dem Grunde nach berechtigt waren. Eine Verpflichtung zur Vorlage dieser Nachträge beim Rechnungsprüfungsamt bestand nach den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für Vergaben nicht. Die Angemessenheit der einzelnen Preise aus den Nachträgen konnte durch das Rechnungsprüfungsamt im Nachhinein nicht nachvollzogen werden.

Für die Gerüstbauarbeiten wurde die Schlussrechnung mit Datum vom 04.08.2014 eingereicht. Das Gerüst an der Rückseite des Gebäudes hat mit einer Standzeit von insgesamt 19 Wochen den Betrag von brutto 3.025,35 € gekostet. Für das Gerüst an der Straßenseite zur Mühlenstraße hin, das insgesamt 70 Wochen an der Fassade gestanden hat, wurden brutto 14.867,86 € gezahlt. Zusammen macht das für die notwendigen Gerüste brutto 17.893,21 €, die im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten von brutto 81.080,18 € dann 22 % ausmachen. Die Gerüstkosten hätten reduziert werden können, wenn die Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase zeitlich gestrafft worden wäre. Als Schutz gegen herabfallende Klinker hätte eine Untersuchung der Fassade und eventuelle Beseitigung loser Klinkerriemchen unmittelbar nach Aufbau des Gerüstes ausgereicht. Ein anschließender Abbau des Gerüstes bis zur Aufnahme der geplanten Sanierungsarbeiten an den Klinkerstürzen hätte auf der Grundlage der Konditionen des Angebotes zu ca. 6.600,00 € brutto an Einsparungen

geführt. Darin enthalten sind die Kosten für die Sondernutzung des Bürgersteigs in Höhe von 77,00 € pro Monat netto für zwölf Monate.

**B 1** **Die Ermittlung des Honorars nach HOAI für die Architektenleistungen erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Schlussrechnung war fehlerhaft.**

Die Schlussrechnung des Architekturbüros wurde nach Abschluss aller Arbeiten mit Datum vom 22.08.2014 in Höhe von brutto 10.544,45 € eingereicht.

Die vorliegende Schlussrechnung des Architekturbüros wurde als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Am 01.10.2014 wurde auf den anerkannten Rechnungsbetrag von brutto 10.544,45 € ein Abschlag in Höhe von brutto 8.000,00 € gezahlt. Begründet wurde die Kürzung mit noch nicht vollständig erbrachter Architektenleistung.

Als begründende Unterlagen für die Höhe des Honorars aus der Schlussrechnung war ein überarbeitetes Angebot mit Datum vom 08.05.2014 mit dazugehöriger Kostenschätzung vom 25.04.2014 beigelegt. Diese Kostenschätzung schloss nunmehr mit Kosten in Höhe von netto 40.085,00 € zuzüglich Architektenhonorar ab. Darin enthalten waren gegenüber der ersten Kostenschätzung (netto 27.800,00 €) vom September 2013 neben den höheren Auftragswerten aus den bereits zu diesem Zeitpunkt getätigten Vergaben auch die bis dahin schon bekannten Kosten von Nachträgen.

Diese Vorgehensweise stimmt nicht mit den Regelungen der HOAI überein. Dort ist geregelt, dass auf Grundlage der Entwurfsplanung in Leistungsphase 3 die anrechenbaren Kosten über die Kostenermittlung nach DIN 276 zu ermitteln sind. Die anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung

bilden die Basis des Honorars in Verbindung mit der Honorarzone, den Leistungsphasen, den Honorarwerten aus den Honorartafeln und bei Sanierungen und Umbauten zuzüglich eines zu vereinbarenden Umbauzuschlags.

Eine Neuberechnung des Honorars ist nach Bekanntwerden von gestiegenen Auftragssummen gegenüber den ursprünglich geschätzten Kosten ausgeschlossen.

Nach dem Kommentar zur HOAI von Friedrich-Karl Scholtissek 2. Auflage 2014 wird zu HOAI § 6 „Grundlagen des Honorars“ ausgeführt: „Maßgeblich ist, dass mit diesem Grundsatz eine Abkopplung von den tatsächlichen Baukosten erreicht wird...“

Das wiederum setzt voraus, dass ein ordnungsgemäßer Architektenvertrag schriftlich vor Auftragsbeginn abgeschlossen wird, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist.

Da der Auftrag mündlich erteilt wurde, ist nicht nachvollziehbar, welche Aufgaben in welchem Umfang dem Architekturbüro übertragen wurden. Daher lässt sich die wie oben beschrieben erfolgte Nachforderung oder Honorarmehrung auch nicht nachvollziehen.

Der Gebäudewirtschaft wurde im Verlauf der Prüfung mitgeteilt, dass die Schlussrechnung des Architekturbüros fehlerhaft ist. Es wurden die Nebenkosten zum Honorar doppelt berechnet. Anstatt brutto 10.544,45 € dürfen nur brutto 9.947,59 € angewiesen werden, wenn die nicht nachvollziehbare Neuberechnung des Honorars außer Acht gelassen wird.

**Stellungnahme der Verwaltung (22.2)**

***Die im Bericht vertretene Auffassung, dass eine Neuberechnung des Honorars nach Bekanntwerden gestiegener Auftragssummen gegenüber den ursprünglich geschätzten Kosten nicht mehr möglich ist, kann aus Sicht des Fachbereiches nicht geteilt werden. Vor allem im Bereich der Metallbauarbeiten sind im vorliegenden Fall erhebliche Abweichungen im Bestand zu einem späteren Zeitpunkt erfasst worden, auf der Rückseite des Gebäudes erst nach Erstellung des Gerüsts. Diese Leistungen konnten somit in der Kostenberechnung nicht enthalten sein.***

***Die fehlerhafte Honorarabrechnung wurde korrigiert und nur der verminderte Betrag in Höhe von 9.947,59 € ausgezahlt.***

**H      Architektenleistungen geringeren Umfangs sollten möglichst durch die Gebäudewirtschaft erbracht werden.**

Hätte die Gebäudewirtschaft die Architektenleistungen selber erbracht, wären brutto ca. 10.000,00 € eingespart worden. Für die Ermittlung der im vorliegenden Fall dafür aufzuwendenden Zeit wird von einem Architektenhonorar in Höhe von brutto ca. 10.000,00 € ausgegangen. Das sind netto ca. 8.400,00 € die durch einen angenommenen Stundenverrechnungssatz eines Architekten von ca. 65,00 € geteilt einen Gesamtzeitaufwand von ca. 129 Stunden für die Gesamtmaßnahme bedeuten. Ausgehend von einer Umsetzung der Maßnahme in 9 Monaten beziehungsweise 36 Wochen bedeutet das einen mittleren Zeitaufwand von 3,5 Stunden in der Woche. Das sind weniger als 10 % der Wochenarbeitszeit. Es sollte in Erwägung

gezogen werden, solche geringfügigen Architektenleistungen in Zukunft selbst zu erbringen.

Für die Rohbauarbeiten wurde die Schlussrechnung mit Datum vom 26.08.2014 in Höhe von 33.810,78 € eingereicht.

**B 2** **Bei der Schlussrechnung sind Überzahlungen entstanden, die zurückzufordern sind.**

Nach Prüfung durch das externe Architekturbüro und die Gebäudewirtschaft wurde der Rechnungsbetrag um brutto 948,73 € gekürzt auf brutto 32.863,06 € gleich netto 27.615,42 €.

Dabei wurde jedoch eine fehlerhafte Abrechnung von Leistungen in der Position 2.4 übersehen. Dort waren 14 Stück Fensterstürze ausgeschrieben, an deren beiden Auflagern das Mörtelbett erneuert werden sollte. Abgerechnet durch den Auftragnehmer wurden 56 Stück Fensterstürze. Tatsächlich gibt es in den Fassaden zur Straßenseite und an der Rückseite insgesamt nur 28 Stück Fensterstürze. Es wurden also 28 Stück Fensterstürze zu viel abgerechnet. Das entspricht einer Überzahlung von  $28 \times 211,31 \text{ €} = 5.916,68 \text{ €} \times 1,19 = \text{brutto } 7.040,85 \text{ €}$ . Dieser Betrag ist durch die Gebäudewirtschaft vom Auftragnehmer zurück zu fordern unter Verweis auf Nummer 26 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Ausführung von Bauleistungen.

Darüber hinaus fehlt eine Dokumentation, die eine nachträgliche Überprüfung erlaubt, dass die Leistung in der Position 2.3 „Stürze im Auflagerbereich prüfen“ und Position 2.4 „Unterfütterung der Stürze im Auflagerbereich“ tatsächlich ausgeführt wurde. Es ergeben sich daran Zweifel.

Es waren zunächst alle 28 Stück Klinkerfensterstürze daraufhin zu prüfen, ob in den jeweils beiden Auflagerbereichen der Mörtel noch fest ist und die Fuge ausfüllt. In den Fällen, wo dies bei der Prüfung nach Position 2.3 an den Stürzen nicht bestätigt werden konnte, sollte nach Position 2.4 an den Stürzen das Mörtelbett erneuert werden. Bei der Ausschreibung der Positionen war davon ausgegangen worden, dass eine Erneuerung des Mörtelbetts nicht an allen Stürzen notwendig werden würde, weshalb unter Position 2.4 nur 14 Stürze ausgeschrieben waren. Nach VOB/B § 14 Absatz 1 hat der Unternehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Weiterhin besagt VOB/B § 14 Absatz 2, dass die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen dem Fortgang der Leistungen entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen sind. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen enthielten keine Dokumente, die diese Vorgaben erfüllen. Daher wären nach VOB/B § 16 diese Leistungen nicht zu vergüten gewesen. Somit erhöht sich aus zuvor dargelegten Gründen die Überzahlung an den Auftragnehmer der Rohbauarbeiten.

Pos. 2.3	28 Stück Stürze an den Auflagern prüfen	28 x 9,97 €	=	279,16 €
Pos. 2.4	56 Stück Stürze am Auflager unterfüttern	56 x 211,31 €	=	11.833,36 €
		Summe netto	=	12.112,52 €
		19 % MwSt	=	2.301,38 €
		Summe brutto	=	14.413,90 €

Die Schlussrechnungssumme ist von brutto 32.862,35 € um den Betrag von 14.413,90 € zu korrigieren auf brutto 18.448,45 €.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die durchgeführte Sanierung der Klinkerfensterstürze in kürzerer Zeit unter Ausnutzung von Einsparpotentialen hätte umgesetzt werden können.

**Stellungnahme der Verwaltung (22.2)**

***Hinsichtlich der beanstandeten Schlussrechnung wurde das beauftragte externe Architekturbüro um Prüfung gebeten. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung sind tatsächlich Überzahlungen aufgetreten. Über die Rückzahlung wird derzeit verhandelt.***

***Unabhängig davon sind zu den im Prüfbericht getroffenen Feststellungen in einigen Punkten Anmerkungen erforderlich:***

***Auf Seite 3 wird beschrieben, dass das Schutzgerüst am 26.03.2013 aufgestellt wurde und sich dann vier Monate nichts tat. Um zu ermitteln, wie die Fassade konstruiert ist und warum diese Schäden entstehen konnten, musste der Statiker, der die Statik des Gebäudes seinerzeit geprüft hat, beigezogen werden, um ein Gutachten der Fassade zu erstellen. Die Umsetzung konnte dann krankheitsbedingt nicht so schnell wie gewünscht durch den Statiker erfolgen.***

***Richtig ist, dass das Gerüst erst als Schutz für die Passanten erstellt wurde. In Folge musste dann die komplette Straßenfassade untersucht und eine Möglichkeit der Sanierung entwickelt werden, um auch zukünftig die Gefahr herabstürzender Klinker auszuschließen. Zusätzlich gab es Verzögerungen durch eine zweimalige Fehllieferung von speziell hergestellten Metallverkleidungsteilen für die Sturz- und Fenserelemente. Um die im Bericht erwähnte Einsparmöglichkeit***

*auszuschöpfen, hätte man den Sanierungsablauf schon vorher kennen müssen. Dieser konnte aber erst nach der kompletten Untersuchung der Fassade überhaupt festgestellt werden.*

*Sofern im Bericht darauf hingewiesen wird, dass Architektenleistungen in solchen Größenordnungen durch die Gebäudewirtschaft erbracht werden können, kann dem vorbehaltlos zugestimmt werden. Allerdings bedingt dies bei der Vielzahl und der Größenordnungen der von der Abteilung Gebäudewirtschaft abzuleistenden Bauvorhaben eine ausreichende Personalstärke, die derzeit auch für einen geringen Zeitaufwand von 3,5 Stunden wöchentlich nicht vorhanden ist.*

## **Sanierung Toilettenanlage am Berufskolleg Troisdorf / Fliesenarbeiten - Teilproduktnummer 4.000023.790.001 -**

Es wurden die Ausgaben für die Fliesenarbeiten zur Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoss geprüft. Dafür standen die Ausführungspläne mit Detailskizzen, die Unterlagen der Vergabe sowie der Abrechnung zur Verfügung.

Die Prüfung beinhaltete folgendes:

- Wurden die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten,
- sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet worden,
- entspricht die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen dem Angebot und sind die Massenberechnungen korrekt,
- wurden Nachtragsforderungen gestellt und
- wurden die Baukosten eingehalten.

### Allgemeines

Bei der Maßnahme handelte es sich um die Sanierung der Toilettenanlage für Mädchen und Jungen im Erdgeschoss des so genannten Jungentraktes im Berufskolleg. Im Zuge der Sanierung der alten Toilettenanlage wurde diese auch behindertengerecht umgebaut. Mit der Planung und Bauleitung war ein externes Planungsbüro beauftragt.

### Prüfungsergebnis

Im Vorfeld wurden für die Fliesenarbeiten zur Sanierung der Toilettenanlage Erdgeschoss Kosten in Höhe von 27.842,55 € brutto geschätzt. Die Ausschreibung der Maßnahme erfolgte daher als freihändige Vergabe. Es wurden zwölf Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Angebot des

Mindestbieters betrug 26.717,32 € brutto. Die Prüfung der Vergabe hatte zu keinen Beanstandungen geführt. Mit Auftrag vom 23.09.2013 wurde der Mindestbieter beauftragt.

Bezüglich der Bauzeit hatte der Auftragnehmer weder den Ausführungsbeginn am 16.10.2013 noch die Fertigstellung der Ausführung zum 30.10.2013 eingehalten. Auch entsprechende Aufforderungsschreiben nach VOB/B seitens des Auftraggebers konnten dies nicht abwenden. Die Ausführung der Fliesenarbeiten erfolgte November und Dezember 2013.

Mit einer ersten Abschlagsrechnung vom 10.12.2013 stellte der Auftragnehmer seine bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung. Nach Prüfung durch das externe Planungsbüro wurde die Leistung in Höhe von 19.738,60 € festgestellt und nach Abzug einer 10 prozentigen Sicherheit der Betrag von 17.764,74 € am 17.01.2014 gezahlt.

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgte die Abnahme am 29.01.2014, wobei die Beseitigung von zwei festgestellten Mängeln bis zum 06.02.2014 durchzuführen war. Die Schlussrechnung vom 31.01.2014 schloss nach Prüfung durch das externe Planungsbüro mit einem Betrag von 28.793,81 € brutto ab. Das sind gegenüber der Gesamtauftragssumme 2.076,49 € brutto entsprechend 8% höhere Ausgaben.

Im Rahmen der Prüfung wurden die ausgeschriebenen Mengen den abgerechneten Mengen (versehen mit den Angebotspreisen) gegenüber gestellt. Es ergaben sich dabei keine Auffälligkeiten. Die genauere Untersuchung der Abrechnungsunterlagen des Auftragnehmers wie Aufmaßskizzen und Mengenermittlungen zu den einzelnen Positionen wie auch eine Inaugenscheinnahme der fertig gestellten Leistungen vor Ort ergab keine Beanstandung.

Die Überschreitung der Auftragssumme um 8% durch die Schlussrechnungssumme ist bei Sanierungs- und Umbauarbeiten im Bestand nicht zu beanstanden. Die Mehrleistungen begründeten sich darin, dass in der Ausschreibung nicht berücksichtigte Leistungen erbracht werden mussten.

### **Sanierung des Berufskollegs in Eitorf, Malerarbeiten, Kostenstelle 13060**

Im Rahmen der Sanierung des Berufskollegs Eitorf waren Malerarbeiten auszuführen. Die Durchführung der Arbeiten waren für den Zeitraum 14.04.2014 bis 25.04.2014 geplant. Die Kosten der Maßnahme wurden von der Abteilung - Gebäudewirtschaft auf 9.620,00 € brutto geschätzt.

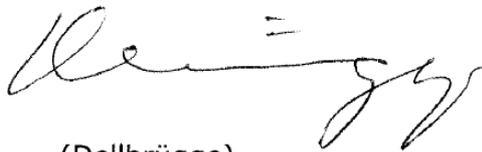
Die Malerarbeiten wurden im Wege einer freihändigen Vergabe (Vergabe-Nr. 0123-22-14-VOB) durch die ZVS dem Wettbewerb unterstellt. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die ZVS und die Abteilung Gebäudewirtschaft war die Firma J. mit 6.055,64 € wirtschaftlichste Bieterin. Der Auftrag wurde der Firma fristgerecht, vor Ablauf der Bindefrist, am 07.03.2014 erteilt. Die Einweisung der Firma erfolgte am 11.03.2014 durch die Sachbearbeiterin. An dem Einweisungstermin haben außerdem der Hausmeister des Berufskollegs und die bautechnische Prüferin des RPA teilgenommen. In diesem Einweisungstermin wurde von der Fachabteilung in Absprache mit der ausführenden Firma VOB/B - konform festgelegt, dass die Malerarbeiten im Sekretariat und im Büro der Schulleitung nicht, wie zunächst im Auftrag vorgesehen, ausgeführt werden. Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 15.04.2014 bis 25.04.2014 mängelfrei ausgeführt. Die Schlussrechnung über 4.061,74 € brutto wurde vom Fachbereich auf 3.988,90 € brutto geprüft.

Die Überprüfung der abgerechneten Leistungen vor Ort erfolgte durch das RPA am 02.09.2014 in Form einer Kontrolle der Aufmaße. Die Rechnung wurde ebenfalls im Hinblick auf Einheitspreise, Tagesberichte und Aufmaße geprüft.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Siegburg, den 30.09.2015

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes  
des Rhein-Sieg-Kreises

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dellbrügge', written in a cursive style.

(Dellbrügge)

Leitender Kreisverwaltungsdirektor